



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

Jahresbericht 2018

AUCH EIN LANGER WEG BEGINNT MIT DEM ERSTEN SCHRITT

Chinesisches Sprichwort



Auf einen Blick

1. Seit 1. Januar 2018 werden die Folgekosten von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes transparent gemacht und der neu gegründete Normenkontrollrat Baden-Württemberg in das Rechtsetzungsverfahren eingebunden. Dieser neue politische Ansatz, mit dem unnötige Bürokratie schon von Beginn an vermieden werden soll, ist gut eingeführt.
2. Bei den Beschäftigten der Ministerien ist die **Sensibilität für Bürokratie**, die durch Landesregelungen bei der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der öffentlichen Verwaltung ausgelöst wird, weiter gewachsen. Erste große Entlastungsgesetze wie die Novellierung der Landesbauordnung, die Abschaffung von Schriftformerfordernissen bei Verwaltungsverfahren sowie die Rechtsgrundlage für elektronische Rechnungen sind in Vorbereitung.
3. Da die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer immer stärker auf den Bund sowie die Europäische Union übergegangen ist, spielt für die Frage der Bürokratieentlastung der **Verwaltungsvollzug** eine entscheidende Rolle. Über 75 Prozent der Bundes- und Landesgesetze werden von Kommunal- und Landesverwaltungen vollzogen.
4. Das erste Jahr der Folgekostenberechnung hat ergeben, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern der Bürokratieaufwand um knapp 40.000 Stunden zurückgegangen ist, bei der Wirtschaft erneut eine **zusätzliche Belastung** in Höhe von 260.000 Euro entstanden ist und die Landes- sowie Kommunalverwaltungen einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,4 Millionen Euro verkraften mussten. Der Normenkontrollrat hat im ersten Jahr einen Empfehlungsbericht auf der Grundlage einer Umfrage veröffentlicht, der 51 konkrete Vorschläge zum Bürokratiabbau enthält.
5. Für die Frage, wie die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie entlastet werden können, sind sowohl die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren als auch die Organisation von Verwaltungsabläufen, die vom Normadressaten aus gedacht werden, entscheidend. Das Zielbild einer **modernen bürokratiearmen Verwaltung** besteht in einer plattformbasierten registernutzenden (Once only) Verwaltung, die ihre Leistungen digital zur Verfügung stellt und dabei medienbruchfrei automatisiert arbeitet. Dazu ist aber – gerade im ländlichen Raum – immer noch erforderlich, dass die Rathäuser eine persönliche Ansprache serviceorientierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten.

6. Bei dem Regierungsziel, die **Qualität der Rechtsetzungstechnik** zu verbessern, sind noch Aufgaben in der Zukunft zu bewältigen. Dazu gehört eine konsequente Prüfung, ob eine Regelung notwendig und widerspruchsfrei ist, ob das Gesetz evaluiert oder befristet werden sollte. Dazu gehört, dass die Regelung für den Normadressaten überhaupt verständlich ist und er erkennen kann, was von ihm verlangt wird. Der Normenkontrollrat hat im Rahmen der Rechtsetzungsverfahren begonnen, gemeinsam mit den Ministerien insbesondere Möglichkeiten der Digitalisierung und der Vereinfachung der Verfahren zu erarbeiten. Der Landesregierung wird empfohlen, Seminare der Führungsakademie Baden-Württemberg anbieten zu lassen, in denen **Qualitätsmerkmale** einer guten Rechtsetzung vertieft werden können.
7. Die die Landesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 vereinbart: „Zu einer leistungsstarken Verwaltung gehört auch der Abbau von Bürokratie. Nach dem **Prinzip „One In, One Out“** werden wir keine zusätzlichen Verwaltungsvorschriften machen. Für jede neue Vorschrift streichen wir mindestens eine alte.“ Da die Belastung mit Bürokratie bei der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern außerordentlich hoch ist und eine solche Kompensationsregel sowohl das Bewusstsein für Bürokratievermeidung schärfen würde als auch eine disziplinierende Wirkung hätte, sollte die Landesregierung einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Kompensationsregel sollte auf Landesgesetze und –verordnungen ausgeweitet werden, da deren Anteil mit Folgekosten deutlich höher ist als der bei Verwaltungsvorschriften.
8. Im Regierungsprogramm zum Bürokratieabbau 2017 wurde der Ministerialdirektoren-Ausschuss Bürokratieabbau damit beauftragt, sich mit einer möglichen Einführung der **Evaluierung von Landesregelungen** zu befassen. Der Bund hat 2015 beschlossen, alle Bundesgesetze nach drei bis fünf Jahren zu evaluieren, um zu prüfen, ob der Gesetzeszweck erreicht wird und die Einschätzung der Kostenberechnung zutreffend war. Auch für Baden-Württemberg würde sich ein solcher Grundsatzbeschluss anbieten. Es fehlt bislang an einer einheitlichen Evaluierungsmethode.
9. Es gehört in Deutschland nicht zur geübten Praxis, neue Regelungsvorhaben, bei denen eine Belastungswirkung bei Normadressaten zu erwarten ist, zunächst bei denjenigen zu testen, die die neuen Vorschriften anwenden sollen. Solche **Testverfahren** würden frühzeitig erkennen lassen, ob Vorschriften unpraktikabel oder Verfahren zu aufwändig sind. Stattdessen neigen wir in Deutschland dazu, das Gesetz erst einmal in Kraft treten zu lassen und ggf. hinterher zu korrigieren. Entsprechend groß ist die Verärgerung, die bei der Wirtschaft und der Bevölkerung ausgelöst wird. Für Baden-Württemberg würde sich anbieten, Verfahren zu pilotieren, um Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 stand für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg ganz im Zeichen der Aufbauarbeit. Die Landesregierung hatte sich 2017 intensiv mit der Frage beschäftigt, wie es gelingen kann, auf Landesebene dazu beizutragen, dass die ständige Zunahme an Bürokratie gestoppt und Belastungen möglichst abgebaut werden können. Staatsminister a.D. Klaus-Peter Murawski war es zu verdanken, dass das Thema mit großem Elan angegangen wurde. Die Landesregierung wurde durch die Erfolge des Bundes inspiriert, der seit 2006 systematisch die Folgekosten von Bundesrecht transparent macht und unnötige Bürokratiekosten abbaut. Der Bund hat mit Unterstützung eines unabhängigen Expertengremiums, dem Nationalen Normenkontrollrat, seit 2006 immerhin 12 Mrd. Euro Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft abbauen können. Im September 2017 fiel in Baden-Württemberg die Entscheidung, ein solches System auch auf Landesebene einzurichten.

Für die Arbeit des Normenkontrollrats Baden-Württemberg hat sich bewährt, dass die Landesregierung die Ministerien im Vorfeld intensiv auf die neuen Maßnahmen vorbereitet hat und insbesondere seit Januar 2018 über 100 Beschäftigte der Landesministerien darin geschult wurden, wie die Folgekosten zu berechnen sind und wie der Normenkontrollrat einzubinden ist. Von Anfang an bestand deshalb eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Normenkontrollrat und den Ministerien. Dazu gehört, dass der Normenkontrollrat verstärkt bereits frühzeitig eingebunden wird, um bereits bei der Erstellung des Referentenentwurfs für ein neues Regelungsvorhaben die Berechnung mit ihm abzustimmen.

Der Normenkontrollrat hat das erste Jahr genutzt, um möglichst viele Kontakte zu Vertretern der Wirtschaft, der Vereine und der Bürgerschaft zu knüpfen. So konnte ein Netzwerk mit über 70 Kammern und Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtung und Institutionen begründet werden.

Um der Landesregierung erste Empfehlungen zum Bürokratieabbau abzugeben, hat sich der Normenkontrollrat mithilfe einer Umfrage bei 30 Kammern und Verbänden einen Überblick über die aktuellen Belastungsanzeigen und Verbesserungsvorschläge verschafft. Sie mündeten in einen Empfehlungsbericht, der Ende 2018 Staatssekretär Dr. Florian Stegmann als Koordinator der Landesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung übergeben wurde.



Von links nach rechts: Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Dr. h.c. Rudolf Böhmler, Bernhard Bauer, Prof. Dr. Gisela Färber, Gerda Stuchlik, Claus Munkwitz

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
(Vorsitzende)

Bernhard Bauer
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. h.c. Rudolf Böhmler

Prof. Dr. Gisela Färber

Claus Munkwitz

Gerda Stuchlik

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	2
VORWORT	4
01 EIN JAHR NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG – BLICK ZURÜCK	8
1.1 Was ist neu?	9
1.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Normenkontrollrats	12
1.2.1. Was macht der Normenkontrollrat?	12
1.2.2. Wie arbeitet der Normenkontrollrat?	15
1.3 Fazit.....	17
02 BE- UND ENTLASTUNGEN DURCH NEUES LANDESRECHT IM JAHR 2018	18
2.1 Geprüfte Regelungsvorhaben des Landes.....	19
2.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand.....	21
2.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand	24
2.4 Erfüllungsaufwand nach Ressorts	26
2.5 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten	28
2.5.1 Wirtschaft.....	28
2.5.2 Bürgerinnen und Bürger	31
2.5.3 Verwaltung	32
2.6 Fazit.....	36
03 BESSERE RECHTSETZUNG MIT MEHR TRANSPARENZ UND WENIGER BELASTUNGSFOLGEN	38
3.1 Prüfkriterien für eine Bessere Rechtsetzung	39
3.2 Nutzenmessung.....	41
3.3 Reform des Bundesteilhabegesetzes	42

04 WIE BÜROKRATIE IM GELTENDEN RECHT ABGEBAUT WERDEN KANN ...	44
4.1 Erster Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau 2018	45
4.2 Schlussfolgerungen	47
05 ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERN UND MITGLIEDSCHAFTEN	52
5.1 Nationalen Normenkontrollrat	53
5.2 Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich	54
5.3 Partnerorganisationen in anderen Ländern und Bundesländern	54
5.4 Mitgliedschaften	55
06 AUSBLICK	56
6.1 Vereinsstudie	57
6.2 Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften	57
6.3 Leitfaden zur besseren Verständlichkeit durch Visualisierung von Gesetzen und Formularen	57
6.4 Forschungsnetzwerk „Bessere Rechtsetzung“ Baden-Württemberg	58
6.5 Priorisierung der Digitalisierungsthemen	58
ANLAGE 1	60
Zur Methodik: Berechnung des Erfüllungsaufwands	60
ANLAGE 2	63
Beispiel einer Stellungnahme des Normenkontrollrats BW	63
ANLAGE 3	66
Liste der Regelungsvorhaben mit belastendem oder entlastendem Erfüllungsaufwand	66

01



Ein Jahr Normenkontrollrat Baden-Württemberg – Blick zurück

1.1 Was ist neu?

Das Bemühen um Bürokratieabbau gibt es schon lange. Bürokratie gilt als dickes Brett, an dem die Landesregierung von Baden-Württemberg schon häufig und an unterschiedlichen Stellen angesetzt hat.

WAS IST NEU?

- Die **Messung der Bürokratie- und Vollzugskosten von neuem Landesrecht** (Erfüllungsaufwand) nach einer international anerkannten wissenschaftlichen Methode ermöglicht einen Kulturwandel in der Rechtssetzung hin zu mehr Kostenbewusstsein.
- Der Amtschef des Staatsministeriums Baden-Württemberg wird zum **Koordinator für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung** und der Bürokratieabbau damit zur Chefsache.
- Die Kontrolle der Bürokratie- und Vollzugskosten durch einen **unabhängigen Rat** sichert die Qualitätskontrolle.

Regierungsprogramm Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg 2017

ENTWÜRFE MIT PREISSCHILD + NUTZEN KONKRETISIEREN

- systematisch
- methodisch anerkannt
- transparent

BÜROKRATIE- ABBAU

- veröffentlichte Vorschläge des Normenkontrollrats BW
- Landesregierung berichtet jährlich dem Landtag
- MD-Ausschuss für Bürokratieabbau

AMTSCHEF DES STAATS- MINISTERIUMS

- Bürokratieabbau ist Chefsache

NKR BW

- Normenkontrollrat BW als unabhängiges Expertengremium

Neu ist das systematische und umfassende Vorgehen, das die Landesregierung mit dem Regierungsprogramm für Bürokratievermeidung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung 2017 beschlossen hat. Die Darstellung der Folgekosten neuen Landesrechts, die durchgehende Prüfung von aufwandsschonenderen Vollzugsmöglichkeiten schon im Rechtsetzungsverfahren und die Einführung eines unabhängigen Expertengremiums zum Bürokratieabbau, dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg, sind Meilensteine auf dem Weg zur Bürokratievermeidung und zum Bürokratieabbau.

Heute genügt es nicht mehr, eine politische Idee zu haben und diese in einen juristischen Gesetzestext zu übersetzen. Der Entwurf eines neuen Gesetzes muss eine Schätzung der Folgekosten enthalten, d.h. des Aufwandes, der den Normadressaten für die Befolgung des Rechts entsteht (= Erfüllungsaufwand). Die Kosten offen zu legen erhöht das Bewusstsein für die Abwägung, ob die Höhe der Kosten mit den Zielen des Gesetzes in einem politisch vertretbaren Verhältnis steht. Das „Preisschild“ eines Gesetzes erlaubt einen Vergleich mit dem „Preis“ anderer Regelungen, etwa einer günstigeren Alternative, wie z.B. einem Online-Verfahren oder Stichproben statt Komplett-Kontrollen, die umfassende Dokumentationen durch den Normadressaten voraussetzen. Ziel ist also, im Entstehungsprozess von Landesrecht die Variante mit den geringsten Belastungen zu wählen. Das gesteigerte Kostenbewusstsein kann dazu führen, dass ein geplantes Vorhaben fallen gelassen wird, wenn daraus Kosten für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder die Verwaltung selbst entstehen, die in keiner vertretbaren Relation zum Regelungsnutzen stehen. Es kommt auch vor, dass bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs auf Belastungen verzichtet wird (z.B. dem Erfordernis bestimmter Nachweise), weil erst durch die Berechnung der Folgekosten klar wird, dass diese Anforderung eigentlich gar nicht zwingend notwendig ist.

Der Bund hat sehr gute Erfahrungen mit der Schätzung und der Darstellung von Bürokratiekosten und deren Überprüfung durch ein unabhängiges Gremium gemacht. Aus diesem Grund hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diesen Instrumentenkasten zur Vermeidung von Bürokratie zum 1. Januar 2018 auch für Landesregelungen eingeführt.

RECHTSGRUNDLAGEN UND EVALUIERUNG

Die rechtliche Grundlage für das neue System zur Vermeidung und zum Abbau von Bürokratie hat die Landesregierung in den Verwaltungsvorschriften „zur Erarbeitung von Regelungen“ und „zur Einrichtung eines Normenkontrollrats Baden-Württemberg“ gelegt.

Zwei Jahre nach Einrichtung des Normenkontrollrats sollen im Land die Ergebnisse, insbesondere auch die Besonderheiten auf Länderebene, mit dem Ziel evaluiert werden, zu prüfen, ob das System auf der Basis eines Gesetzes verankert und damit nachhaltig gemacht werden kann.

INSTITUTIONEN/ AKTIVITÄTEN	FRÜHER	HEUTE
Beauftragter für Bürokratieabbau	Referat im Innenministerium	Amtschef des Staatsministeriums als Koordinator für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung
Beratungs- und Unterstützungsgremium der Landesregierung für Bürokratievermeidung und –abbau	keines	Normenkontrollrat mit sechs Mitgliedern als unabhängiges Expertengremium
Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich der Folgekosten	Darstellung der Folgekosten nur im Ausnahmefall und nicht auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik	Verpflichtung zur flächendeckenden Schätzung der Folgekosten nach einer international anerkannten wissenschaftlichen Methode, dem Standard-Kosten-Modell
Berechnung der jährlichen Entwicklung der Folgekosten neuen Landesrechts	keine	Berechnung der jährlichen Veränderungen aufgrund qualitätsgesicherter Berichte des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg
Transparenz der jährlichen Entwicklung der Bürokratiebelastung in Baden-Württemberg	keine	Jahresberichte der Landesregierung gegenüber dem Landtag und damit auch der Öffentlichkeit sowie Jahresberichte des Normenkontrollrats gegenüber der Landesregierung
Prüfung von Regelungs- und Vollzugsalternativen	ressortintern	Unterstützung der ressortinternen Prüfung durch den Normenkontrollrat und Darstellung des Prüfungsergebnisses im Gesetzesentwurf sowie in der förmlichen Stellungnahme des Normenkontrollrats, die in Gesetzesentwürfen veröffentlicht wird
Folgenabschätzung auch des Nutzens von neuem Landesrecht	Anlassbezogen, verstärkte Aufnahme von Evaluierungsklauseln in neue Gesetze	Regierungsauftrag an den Normenkontrollrat, die Darstellung der Ziele sowie die Nachhaltigkeitsprüfung auf Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen sowie Vorschläge zu erarbeiten, ob und in welcher Weise der Nutzen von Regelungsvorhaben quantifiziert werden kann.
Sonderprojekte zum Bürokratieabbau	Im Einzelfall	Systematische Überprüfung geltenden Rechts durch den Normenkontrollrat mit veröffentlichten Empfehlungsberichten an die Landesregierung

POSITIVE ERFAHRUNG DES BUNDES

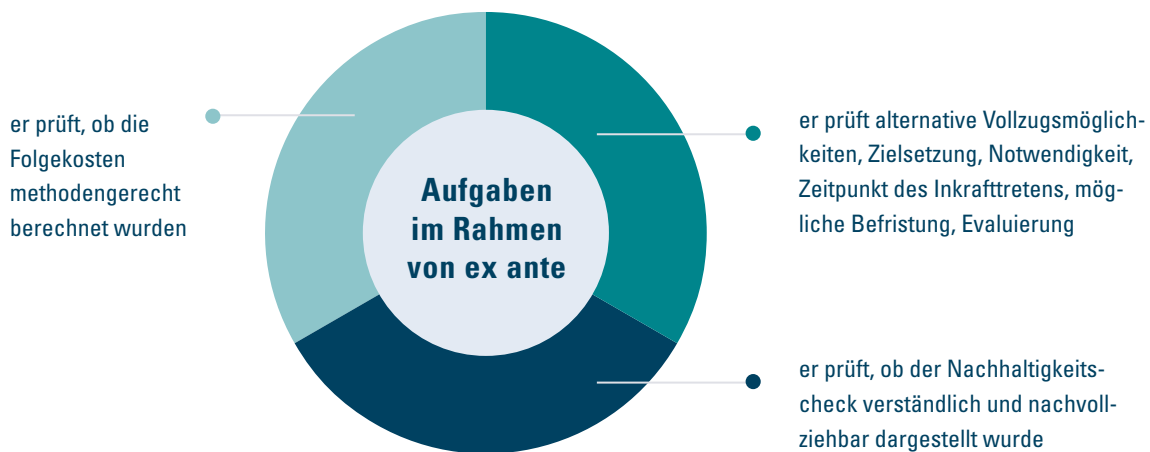
Der Bund hat 2006 das System eines systematischen Vorgehens zur Bürokratievermeidung und zum Bürokratieabbau eingeführt. Seitdem werden die Folgekosten neuen Bundesrechts berechnet und dargestellt sowie vom Nationalen Normenkontrollrat Vorschläge zum Bürokratieabbau bei geltendem Recht veröffentlicht. Die Bundesregierung hatte 2006 beschlossen, 25 Prozent der durch Bundesrecht verursachten Bürokratiekosten bei der Wirtschaft abzubauen. Dies ist ihr mithilfe dieses systematischen Vorgehens in der Zeit bis 2011 gelungen, sodass für die Wirtschaft 12 Mrd. Euro Bürokratiekosten abgebaut werden konnten.

1.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Normenkontrollrats

1.2.1 Was macht der Normenkontrollrat?

IM RECHTSETZUNGSVERFAHREN – EX ANTE

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde Ende 2017 als unabhängiges Expertengremium eingesetzt, um die Landesregierung bei der Umsetzung ihres Regierungsprogramms „Bürokratievermeidung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ zu beraten und zu begleiten. Der Normenkontrollrat prüft als neutrale Instanz die Berechnung der Landesministerien zu den Kostenfolgen neuen Landesrechts, berät die Ministerien bei Fragen der besseren Rechtsetzung und nimmt dazu Stellung. Er prüft, ob der gesetzgeberische Wille bei neuen Vorschriften mit möglichst wenig Aufwand für die Normadressaten, insbesondere auch die mittelständische Wirtschaft umgesetzt wird.



Die politisch angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Normenkontrollrats

AUSNAHMEN VON DER PFLICHT ZUR VORLAGE SOWIE ZUR BERECHNUNG UND DARSTELLUNG DES ERFÜLLUNGSaufwANDS

Dem Normenkontrollrat muss das Regelungsvorhaben nicht vorgelegt und kein Erfüllungsaufwand berechnet werden, wenn es sich um Regelungen handelt, die

- das Haushaltsrecht,
- die Umsetzung verbindlichen Rechts der EU oder beihilferechtliche Regelungen nach Art. 107, 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU,
- die Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- Staatsverträge oder
- Verwaltungsvorschriften, die unverändert nach der automatischen Beendigung nach 7 Jahren weitergelten sollen,

betreffen.

Wenn es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt, infolge derer ein erheblicher Erfüllungsaufwand nicht zu erwarten ist, besteht zwar gegenüber dem Normenkontrollrat eine Vorlagepflicht, aber keine Verpflichtung, den Erfüllungsaufwand zu berechnen und darzustellen.

DIE FÖRMlichen STELLUNGNAHMEN DES NORMENKONTROLLRATS

Die Stellungnahme des Normenkontrollrats ist dem Ministerrat der Landesregierung bzw. im Fall von Ressortverordnungen oder Verwaltungsvorschriften dem Minister bzw. der Ministerin vorzulegen. So ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Kabinetts bzw. die Amtsspitze von dem Votum zu den Folgekosten der Regelung, über die sie entscheiden, Kenntnis haben. Bei Gesetzen ist die Stellungnahme des Normenkontrollrats auch dem Landtag zuzuleiten. Damit erhalten die Abgeordneten nicht nur Kenntnis von dem im Gesetzentwurf angegebenen Erfüllungsaufwand, sondern auch davon, ob der Normenkontrollrat die Schätzung der Landesregierung für richtig hält. Die Stellungnahme des Normenkontrollrats wird mit dem Gesetzentwurf auf der Homepage des Landtags veröffentlicht.

Ein Beispiel einer Stellungnahme des Normenkontrollrats BW befindet sich in der Anlage 2.

BEIM GELTENDEN RECHT – EX POST

Neben seinem Prüfauftrag im Rechtsetzungsverfahren kann der Normenkontrollrat Baden-Württemberg durch eigene Initiativen das bestehende Recht untersuchen und der Landesregierung Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreiten. Er wählt die Projekte danach aus, ob es sich um Regelungsbereiche mit erheblichen bürokratischen Belastungsfolgen handelt und ob Landesregelungen oder zumindest die Vollzugskompetenz der Landes- oder Kommunalverwaltung betroffen sind.

AUFGABEN UND ARBEITSPROGRAMM DES NORMENKONTROLLRATS BADEN-WÜRTTEMBERG IM RAHMEN VON EX POST

SONDERBERICHTE ZU ENTBÜROKRATISIERUNGSMASSNAHMEN BEI GELTENDEM RECHT:

Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau mit 51 konkreten Vereinfachungsvorschlägen, Basis: Umfrage *abgeschlossen*

Vereins- und Ehrenamtsstudie
in Bearbeitung

Begleitung des SM bei der Vorbereitung des 2. Umsetzungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetzes *in Bearbeitung*

Exposee zur besseren Nutzen-
darstellung *in Bearbeitung*

Visualisierung von Formularen
und Rechtstexten *in Bearbeitung*

Gründung von Genossenschaften
in Bearbeitung

1.2.2 Wie arbeitet der Normenkontrollrat?

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die alle 14 Tage außer während der Parlaments- und Schulferien stattfinden. Seit der konstituierenden Sitzung im Dezember 2017 bis Ende 2018 hat der Normenkontrollrat 22 Mal getagt. Um die Anliegen der Betroffenen von unnötiger Bürokratie direkt zu erfahren, führt der Normenkontrollrat zahlreiche Gespräche u.a. mit Unternehmen und deren Interessenvertretern in Kammern und Verbänden, mit ehrenamtlich Tätigen sowie Vereinsvertretern durch. Der Normenkontrollrat pflegt einen engen Austausch mit allen auf Regierungsseite am Rechtssetzungsprozess und am Bürokratieabbau Beteiligten. Dazu zählen insbesondere der Koordinator der Landesregierung, Staatssekretär Dr. Florian Stegmann, sowie die Ministerien und das Statistische Landesamt.

Zu seiner operativen Unterstützung wurde eine Geschäftsstelle des Normenkontrollrats im Staatsministerium mit einer Ausstattung von drei Personalstellen eingerichtet. Er hat das erste Jahr genutzt, um ein Netzwerk mit einer großen Zahl von Partnern aufzubauen, eine Arbeitsstruktur zu schaffen und eine Homepage einzurichten. Mitglieder des Normenkontrollrats halten Vorträge, nehmen an Podiumsdiskussionen teil und sind u.a. ständiger Gast des IT-Kooperationsrats Baden-Württemberg sowie der (Bundes-) Arbeitsgemeinschaft wirtschaftliches Verwalten e.V..

WWW.NORMENKONTROLLRAT-BW.DE

RESSORTEINTEILUNG

Um das breite Spektrum der landespolitischen Regelungsbereiche kompetent betreuen zu können, arbeitet der Normenkontrollrats nach dem Berichterstatterprinzip. Für die Landesministerien Baden-Württembergs sind zuständig:

- Bernhard Bauer (stellvertretender Vorsitzender), Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (teilw.), Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- Dr. h.c. Rudolf Böhmeler, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (teilw.), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- Prof. Dr. Gisela Färber, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende), Ministerium der Justiz und für Europa, Digitalisierung
- Claus Munkwitz, Ministerium für Soziales und Integration, Ministerium für Verkehr
- Bürgermeisterin Gerda Stuchlik, Staatsministerium, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

PRAGMATISCHE VORGEHENSWEISE

Bringt das neuen Verfahren Bürokratie oder baut es sie ab? Vor Einführung des neuen Verfahrens zur systematischen Messung der Folgekosten von Recht und deren Über-

prüfung bestand die Befürchtung, dass das neue Verfahren aufwändig sei und der Normenkontrollrat Gesetzgebungsverfahren verzögere. Diese Skepsis hat sich nicht bestätigt. Der Normenkontrollrat achtet auf eine pragmatische Handhabung des neuen Verfahrens. Der Aufwand der Ermittlung des Erfüllungsaufwands neuer Landesgesetze und untergesetzlicher Regelungen steht in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Erkenntnisgewinn durch die erstmalige Offenlegung der Folgekosten. Da es sich bei der Folgekostenberechnung um ein Schätzverfahren handelt, achtet der Rat darauf, dass nicht zusätzliche Recherchen durchgeführt werden, die letztlich zu keiner größeren Bewertungssicherheit der künftigen Entwicklung verhelfen würden.

EINHALTUNG DER FRISTEN IM RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Die Rechtsetzungsverfahren werden durch die Beteiligung des Normenkontrollrats nicht in die Länge gezogen. Der Rat gibt innerhalb von kurzer Zeit seine Stellungnahmen ab und hält die Termine ein. Dies verlangt ihm allerdings nicht selten eine enorme Flexibilität ab. Da die Ministerien den Normenkontrollrat bei den komplexeren Regelungsvorhaben in der Regel frühzeitig, also bevor formale Fristen zu laufen beginnen, einbinden, erleichtert dies die Bearbeitung erheblich. 2018 wurde der Normenkontrollrat bei 27 Regelungsvorhaben frühzeitig eingebunden.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER STABSSTELLE DES STATISTISCHEN LANDESAMTES ZUR MESSUNG DES ERFÜLLUNGS-AUFWANDS

Seit Mai 2018 ist die neu eingerichtete Stabsstelle des Statistischen Landesamts zur Messung des Erfüllungsaufwands besetzt. Sie hat die Aufgabe, die Ministerien bei der Berechnung der Folgekosten zu unterstützen. Die Ministerien hatten kein zusätzliches Personal für diese Aufgabe erhalten. Zwischen dem Normenkontrollrat und der Stabsstelle findet eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch über methodische Fragestellungen statt. Die Stabsstelle hat sich inzwischen zu einem wichtigen Kompetenzzentrum für Methodikfragen entwickelt.

UMGANG MIT EINZELBESCHWERDEN

Der Normenkontrollrat hat nicht die Aufgabe eines „Beschwerdebrieffkastens“ erhalten, um zu vermeiden, dass diese operative Zuständigkeit beim Rat hohe Personalkosten auslöst. Wenn er gleichwohl Einzelbeschwerden erhält, prüft er, ob sich daraus eine grundsätzliche Fragestellung ableiten lässt, die mit dem zuständigen Ministerium erörtert werden sollte. In fast allen Fällen, in denen der Rat Beschwerden von Unternehmen oder aus der Bevölkerung erhalten hat, war dies gegeben.

1.3 Fazit

Die erste Bilanz ein Jahr nach Einführung der systematischen Messung des Bürokratieaufwands in Baden-Württemberg fällt aus Sicht des Normenkontrollrats positiv aus. Das ex ante Verfahren hat sich etabliert. Die Ministerien berechnen zuverlässig und methodengerecht die Folgekosten der neuen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Normenkontrollrat gestaltet sich zielorientiert und vertrauensvoll. Die Aufbauphase der Geschäftsstelle des Normenkontrollrats und der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwands im Statistischen Landesamt wurde erfolgreich abgeschlossen. Es hat sich bewährt, dass die Einführung dieses neuen Systems der Bürokratievermeidung und des –abbaus 2017 intensiv vorbereitet wurde. Im Jahr 2018 führten die Geschäftsstelle des Normenkontrollrats und die Stabsstelle des Statistischen Landesamts für Beschäftigte der Landesministerien acht Schulungen zur Messung des Erfüllungsaufwands bei der Führungsakademie Baden-Württemberg durch.

Auch wenn es für endgültige Aussagen zu früh ist, lässt sich in einer ersten Zwischenbilanz feststellen, dass sowohl im Vorfeld der Rechtssetzung als auch im bestehenden Landesrecht Bürokratieentlastungspotentiale bestehen, die mit dem neuen Verfahren identifiziert und abgebaut werden können. Erste Schritte sind gegangen.

02



Be- und Entlastungen durch neues Landesrecht im Jahr 2018

2.1 Geprüfte Regelungsvorhaben des Landes

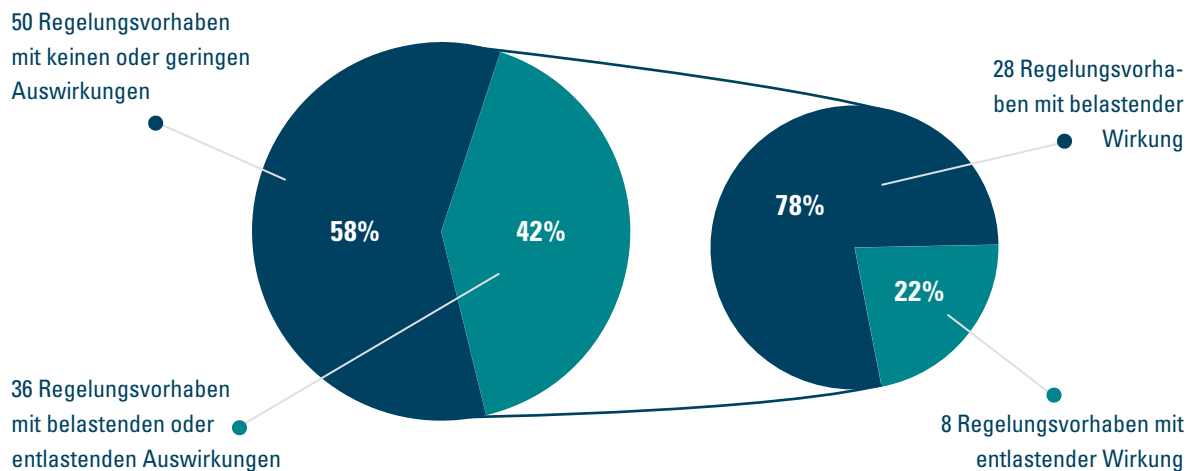
VORBEMERKUNG

Für die Umstellung auf das neue System der Messung von Bürokratiekosten gilt eine Übergangsregelung: 2018 mussten die Ministerien die Folgekosten nicht schätzen, wenn sie die Gesetzentwürfe und andere Regelungen bereits der Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium zugeleitet hatten. Dabei handelte es sich um Vorhaben, mit denen bereits 2017 begonnen worden ist, die aber teilweise erst 2018 von der Landesregierung beschlossen wurden.

Die Folge der Übergangsregelung ist, dass der Normenkontrollrat Baden-Württemberg 2018 weniger Regelungen geprüft hat als die Landesregierung erlassen hat. 2018 sind 69 landesrechtliche Regelungsvorhaben ohne Prüfung eines Erfüllungsaufwands in Kraft getreten, weil sie noch nach altem Recht erlassen wurden als noch keine Verpflichtung zur Berechnung der Folgekosten bestand.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurden von der Landesregierung **86 Regelungsvorhaben¹** erlassen, die nicht unter die Übergangsregelung der Erfüllungsaufwandsmessung gefallen sind und zu denen der Normenkontrollrat Baden-Württemberg eine förmliche Stellungnahme abgegeben hat.

86 Geprüfte Regelungsvorhaben im Jahr 2018

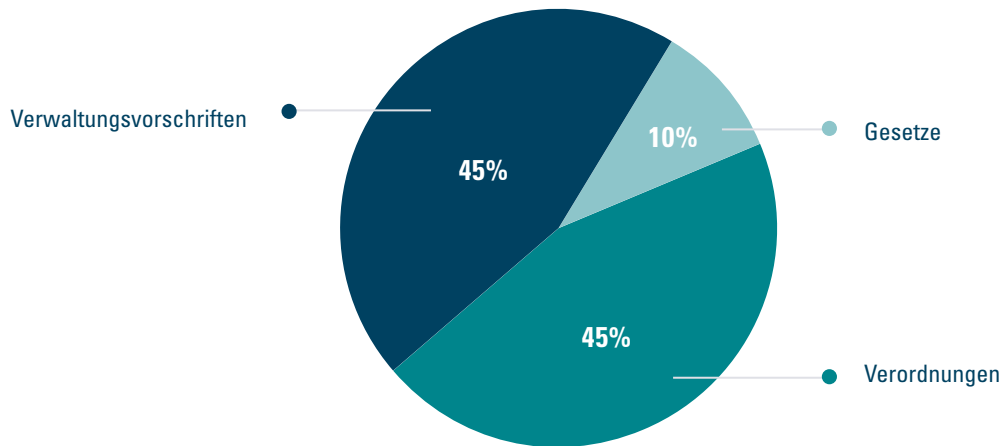


¹Bei einem weiteren Regelungsvorhaben (Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften) besteht eine bis zum Redaktionsschluss ungeklärte methodische Fragestellung bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands. Deshalb wurde dieses Regelungsvorhaben hier nicht berücksichtigt. Zur methodischen Problematik s. Anlage 1.

Insgesamt hatten von den 86 geprüften Regelungen **36 Regelungen** (42 Prozent) eine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand. Davon hatten **28 eine belastende Wirkung** (78 Prozent) und **8 eine entlastende Wirkung** (22 Prozent)

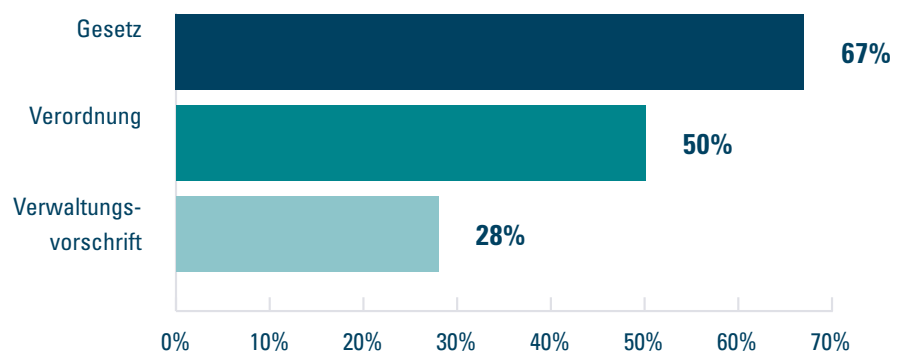
50 Regelungen hatten keine oder nur eine geringfügige Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand (58 Prozent).

Anteil der geprüften Vorhaben nach Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften



Es zeigt sich, dass vom Land zwar deutlich mehr Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen als Gesetze erlassen werden. Der Anteil der Regelungsvorhaben mit belastender oder entlastender Folgewirkung ist allerdings bei Gesetzen am höchsten gefolgt von dem bei Verordnungen.

Anteil der Vorhaben mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand differenziert nach der jeweiligen Rechtsquelle



ARBEITSPENSUM DES NORMENKONTROLLRATS

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat darüber hinaus weitere Vorhaben geprüft, deren Ergebnisse jedoch nicht in diesen Jahresbericht einfließen, weil sie 2018 von der Landesregierung (noch) nicht erlassen worden sind bzw. noch nicht das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben, wie z.B. die LBO-Novelle. Insgesamt hat sich der Normenkontrollrat 2018 mit 134 Vorhaben der Landesregierung befasst, also mit knapp 50 weiteren Vorhaben.

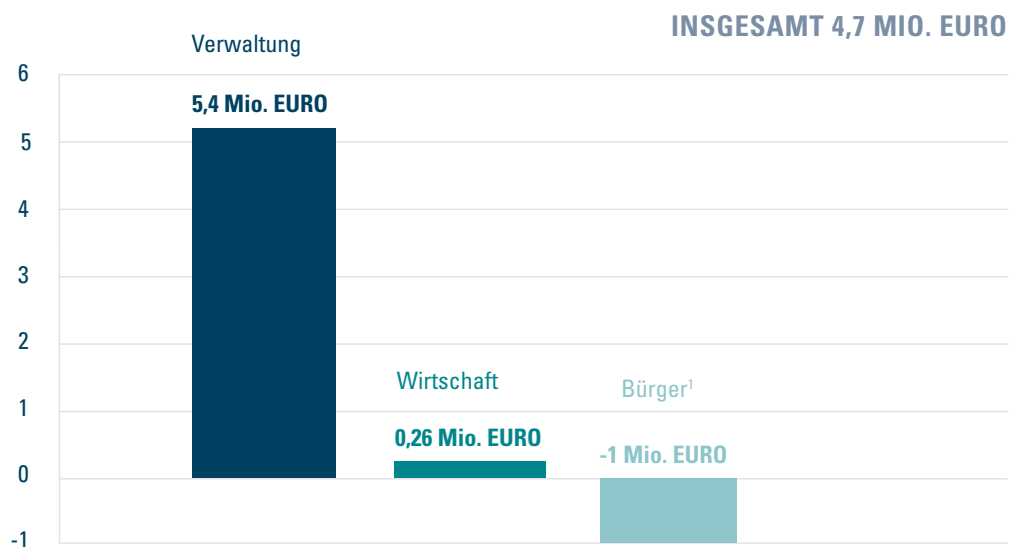
2.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand

Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand neuen Landesrechts, der im Jahr 2018 zum ersten Mal in Baden-Württemberg erfasst wurde, führte bei

- der öffentlichen Verwaltung zu einem Erfüllungsaufwand von 5,4 Millionen Euro,
- der Wirtschaft zu einem Erfüllungsaufwand von 260.000 Euro,
- bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Entlastung in Höhe von 1 Million Euro.²

² Die Bürgerstunde wird mit 25 Euro angesetzt (s. Kapitel 02 Nr. 2.5.2)

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Millionen Euro



¹ Die Bürgerstunde wird mit 25 Euro angesetzt (s. Kapitel 02 Nr. 2.5.2)

JÄHRLICHER ERFÜLLUNGS-AUFWAND (PERSONAL- UND SACHKOSTEN)

NORMADRESSATENGRUPPE	Gesamtbelastung	Entlastung	Saldo
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (Kommunal-, Landesverwaltung, Sozialversicherung)	5,5 Mio. Euro	100.000 Euro	5,4 Mio. Euro
WIRTSCHAFT¹	280.000 Euro	20.000 Euro	260.000 Euro
BÜRGERINNEN UND BÜRGER: ZEITAUFWAND	1.500 Stunden	40.300 Stunden	- 38.800 Stunden
SACHKOSTEN	20.000 Euro	30.000 Euro	- 10.000 Euro

¹ darunter auch kirchliche und caritative Einrichtungen sowie Vereine

REGELUNGSVORHABEN MIT DEN GRÖSSTEN BELASTUNGEN

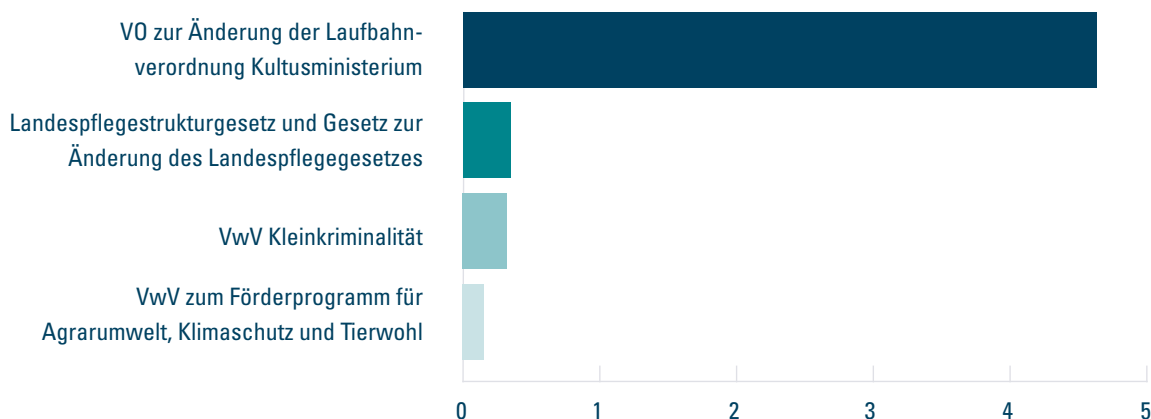
Dazu zählte die Änderung der **Laufbahnverordnung**, womit u.a. Lehrkräften mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Gymnasium mithilfe von Qualifizierungsmaßnahmen die Möglichkeit eröffnet wird, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule sowie Werkreal-, Haupt- und Realschule zu erwerben.

Das **Landespflegestrukturgesetz** mit der Einrichtung von kommunalen Pflegekonferenzen, Modellkommunen Pflege und neuer Gremien, an denen Bürgerinnen und Bürger mitwirken, führt zu Folgekosten bei Kommunalverwaltungen, der Landesverwaltung, der Sozialversicherung sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verwaltungsvorschrift zur Behandlung von **Kleinkriminalität** führt für Strafverfolgungsbehörden sowie die Zeugen zu Folgekosten bei der Verwaltung und der Wirtschaft.

Die größte Belastung für die Wirtschaft entstand durch die Einführung des Vorantragsverfahrens im Rahmen des **Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)**.

Vorhaben mit den größten jährlichen Belastungen in Millionen Euro



REGELUNGSVORHABEN MIT DEN GRÖSSTEN ENTLASTUNGEN

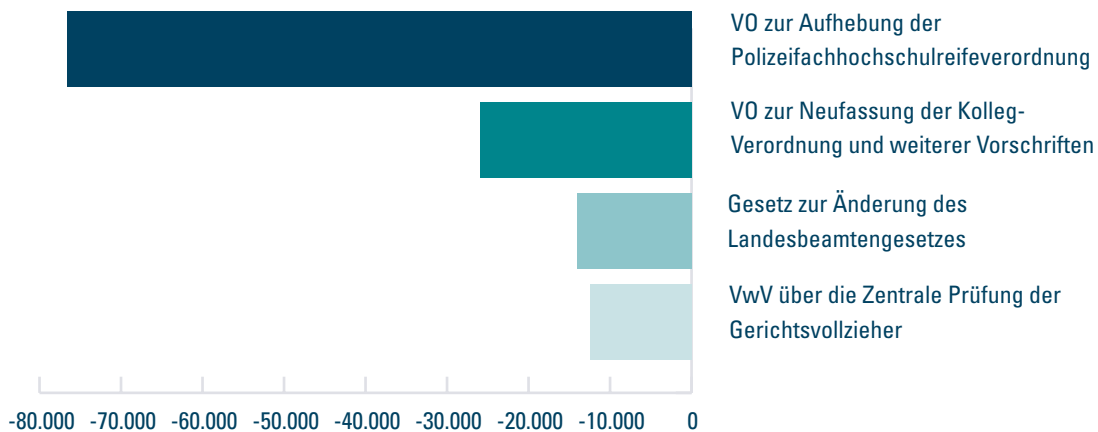
Die größte Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands über alle Normadressatengruppen hinweg brachte die Aufhebung der **Polizeifachhochschulreifeverordnung**, womit für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf die Fachhochschulreife als Bildungsvoraussetzung verzichtet wird. Dadurch entfällt der Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Für **Kollegs** in privater Trägerschaft entsteht eine Entlastung, weil Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und die Hochschulreife erlangen möchten, keine Aufnahmeprüfung mehr ablegen müssen. Gleichzeitig führt diese Änderung zu einer Reduzierung des Zeitaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger.

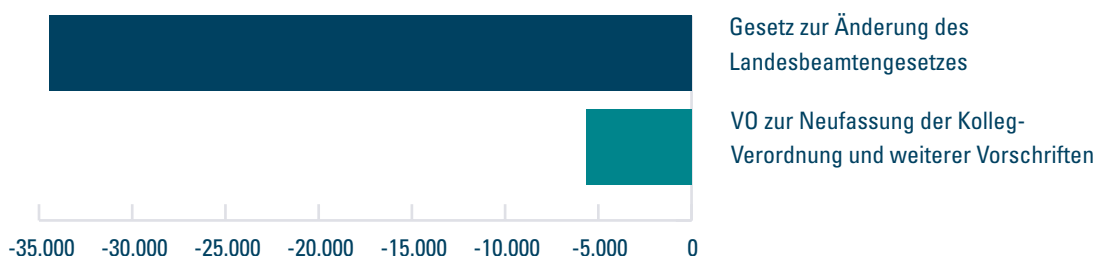
Eine erwähnenswerte Entlastung beim Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger brachte die Änderung des **Landesbeamtengesetzes** mit sich. Danach muss beim Antrag auf Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes ein ärztliches Zeugnis nur noch dann vorgelegt werden, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen oder die Vorlage verlangt wird. Diese Entlastung wird den Bürgerinnen und Bürgern zugerechnet, weil die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

Schließlich führt die Reduzierung der Zahl der jährlichen Dienstbesprechungen der Prüfungsbeamten bei der **zentralen Prüfung der Gerichtsvollzieher** zu einer Entlastung der Verwaltung.

Vorhaben mit den größten finanziellen jährlichen Entlastungen in Euro



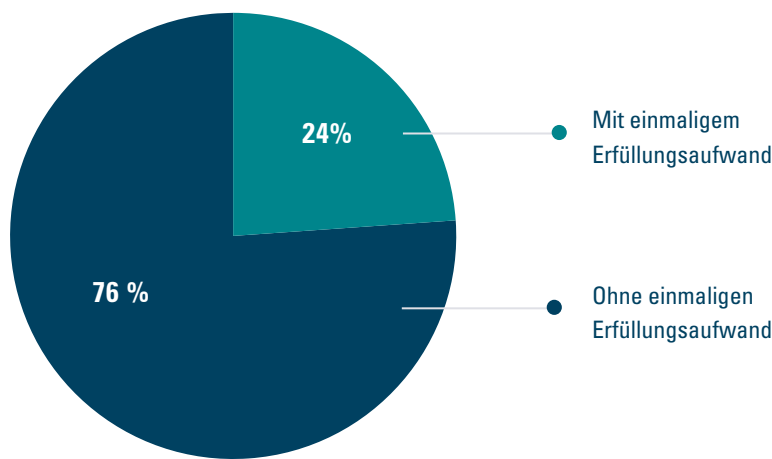
Vorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger beim Zeitaufwand in Stunden



2.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Neben dem jährlichen Erfüllungsaufwand wird von den 86 vom Normenkontrollrat geprüften und der Landesregierung erlassenen Regelungsvorhaben bei 21 Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand ausgelöst.³ Es handelt sich dabei in der Regel um einen einmaligen Umstellungsaufwand.

Anteile der Regelungsvorhaben mit und ohne einmaligen Erfüllungsaufwand



Der einmalige Erfüllungsaufwand für alle Normadressaten betrug 2018 durch Landesregelungen insgesamt 1,8 Millionen Euro.

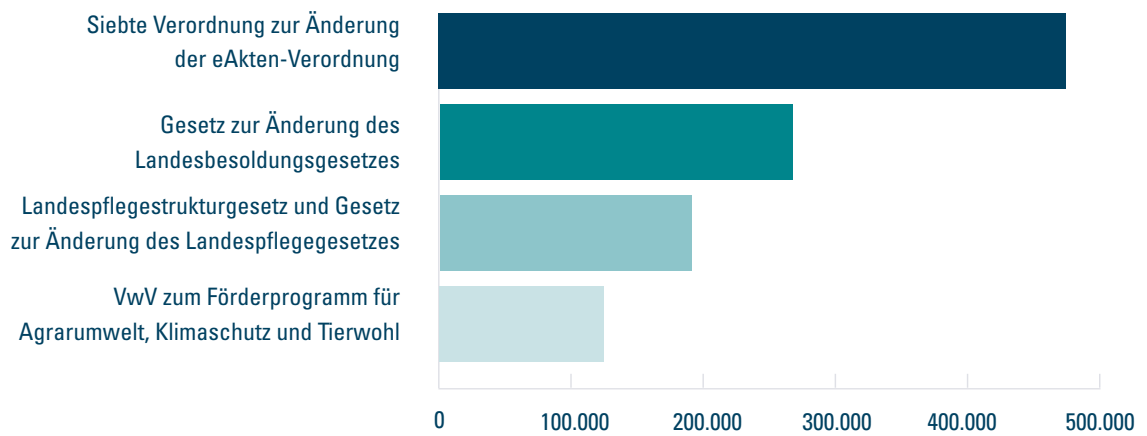
Die höchste Belastung beim einmaligen Erfüllungsaufwand enthielt die **eAkten-Verordnung** aufgrund von Umstellungskosten u.a. für Scanstellen und Bildschirmarbeitsplätze sowie notwendige Schulungen der Beschäftigten. Durch eine Reihe von Änderungen des **Landesbesoldungsgesetzes** entsteht ebenfalls auf Seiten der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Mit dem **Landespflegestrukturgesetz** wird u.a. ermöglicht, Modellkommunen Pflege einzurichten. Dies führt bei der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei der Sozialversicherung zu einmaligen Folgekosten.

Durch die Einführung des Vorantragsverfahrens im Rahmen des **Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)** werden einmalige Folgekosten bei der Verwaltung ausgelöst.

³ Eine einmalige Entlastung ist methodisch nicht möglich, weil nur die Einführung von Rechtsänderungen betrachtet wird. Neues Recht kann durch einen Umstellungsaufwand nur belasten. Eine Entlastung hingegen kann lediglich durch den Wegfall einer bestehenden Belastung entstehen. Dies kann sich aber naturgemäß allenfalls auf den jährlichen Erfüllungsaufwand entlastend auswirken.

Regelungsvorhaben mit dem größten einmaligen Erfüllungsaufwand für alle Normadressaten in Euro



AUTOMATISCHE BEENDIGUNG EINER VERWALTUNGSVORSCHRIFT NACH 7 JAHREN

Nach Nr. 4.5.3 der Verwaltungsvorschrift zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) enden Verwaltungsvorschriften des Landes automatisch nach sieben Jahren. Wenn sie von der Landesregierung nicht verlängert werden, kann dies zu einer jährlichen Entlastung bei der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern oder der öffentlichen Verwaltung führen. Das Konzept der Gesetzesfolgenabschätzung Baden-Württemberg sieht nicht vor, dies zu erfassen, weil es sich nicht um ein neues Regelungsvorhaben handelt. Dies kann man als unbefriedigend ansehen, weil die Entscheidung, eine Verwaltungsvorschrift nicht zu verlängern, eine bewusste Entscheidung der Regierung sein kann, Belastungen abzubauen. Methodisch ist mit dem Wegfall einer rechtlichen Regelung eine Änderung des Erfüllungsaufwands verbunden. Es ist zu prüfen, ob dies als Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu werten ist.

2.4 Erfüllungsaufwand nach Ressorts

Die 86 vom Normenkontrollrat geprüften und von der Landesregierung erlassenen Regelungsvorhaben sind von 11 Ministerien vorgelegt worden. Mehr als die Hälfte dieser geprüften Regelungsvorhaben entfielen 2018 auf das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Verteilung der geprüften Regelungen nach Ressorts und den jeweiligen Erfüllungsaufwand.

Die aufgeführte Zahl der Regelungsvorhaben pro Ressort entspricht nicht der tatsächlichen Zahl der erlassenen Vorhaben, weil sich dieser Bericht auf diejenigen Vorschriften beschränkt, die nach der VwV Regelungen dem Normenkontrollrat vorzulegen sind.

ANZAHL DER REGELUNGSVORHABEN NACH RESSORTS

Ressort	Regelungsvorhaben Insgesamt	Davon		
		Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand	Regelungsvorhaben, die aufgrund von Geringfügigkeit nicht quantifiziert wurden	Regelungsvorhaben ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Staatsministerium	1	-	-	1
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM)	9	4	2	3
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	13	7	3	3
Ministerium für Justiz und für Europa (JUM)	18	8	1	9
Ministerium für Finanzen (FM)	4	2	1	1
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)	10	2	4	4
Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	14	6	6	2
Ministerium für Soziales und Integration (SM)	10	6	2	2
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	2	-	1	1
Ministerium für Verkehr (VM)	4	1	1	2
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	1	-	-	1
Insgesamt	86	36	21	29

VERÄNDERUNGEN DES ERFÜLLUNGSaufwandes BEI DEN NORMADRESSATEN WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG IM JAHR 2018 NACH RESSORTS

Ressort	Wirtschaft		Verwaltung	
	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro ¹	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro ¹	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro
Staatsministerium (StM)	-	-	-	-
Ministerium für Inneres Digitalisierung und Migration (IM)	-	-	-6.000	58.000
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	34.000	19.000	4.706.000	87.000
Ministerium der Justiz und für Europa (JUM)	51.000	-	292.000	545.000
Ministerium für Finanzen (FM)	-	-	-	272.000

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)	64.000	45.000	-	11.000
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	95.000	42.000	62.000	278.000
Ministerium für Soziales und Integration (SM)	12.000	-	364.000	354.000
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	-	-	-	-
Ministerium für Verkehr (VM)	-	-	-	75.000
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	-	-	-	-
Insgesamt²	257.000	105.000	5.418.000	1.681.000

¹ Nach Abzug der Entlastungen - ² Es können sich Differenzen durch Rundungen ergeben

VERÄNDERUNGEN DES ERFÜLLUNGSaufwandes bei Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2018 nach Ressorts

Ressort	Bürgerinnen und Bürger			
	Jährlicher Zeitaufwand in Stunden ¹	Jährlicher Sachaufwand in Euro	Einmaliger Zeitaufwand in Stunden ¹	Einmaliger Sachaufwand in Euro
Staatsministerium (StM)	-	-	-	-
Ministerium für Inneres Digitalisierung und Migration (IM)	-34.400	-27.000	-	-
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	-5.700	-	-	-
Ministerium der Justiz und für Europa (JUM)	900	17.000	-	-
Ministerium für Finanzen (FM)	-	-	70	800
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)	-	-	-	-
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	-	-	-	-
Ministerium für Soziales und Integration (SM)	500	-	-	-
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	-	-	-	-
Ministerium für Verkehr (VM)	-	-	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	-	-	-	-
Insgesamt²	-38.800	-10.000	70	800

¹ Nach Abzug der Entlastungen - ² Es können sich Differenzen durch Rundungen ergeben

2.5 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten

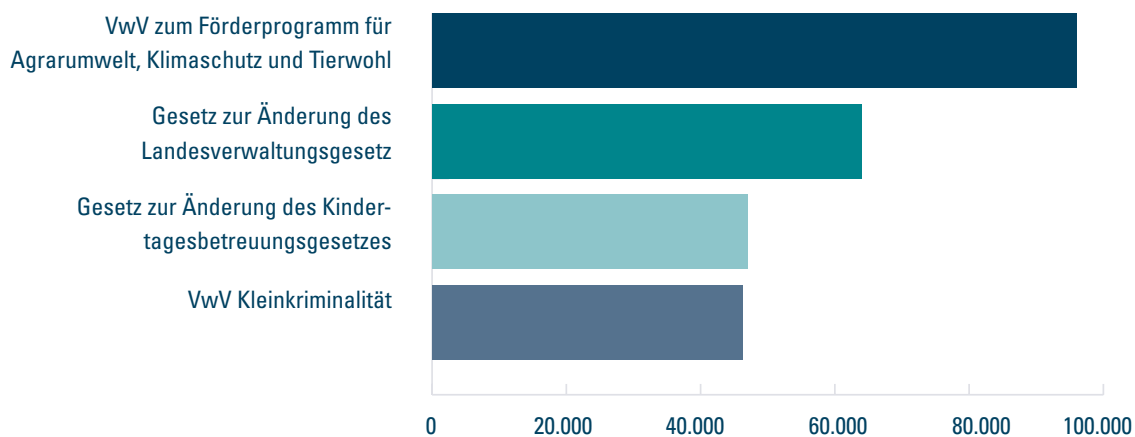
2.5.1 Wirtschaft

Von den 86 geprüften Regelungsvorhaben hatten **11 Regelungen** Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. 8 Vorhaben davon beinhalten belastende, 3 Vorhaben entlastende Maßnahmen. Zusätzlich verursachte ein Vorhaben zwar keinen jährlichen, aber einen einmaligen Erfüllungsaufwand.

Den jährlichen Gesamtbelastungen der Wirtschaft in Höhe von rund 280.000 Euro stehen Entlastungen in Höhe von rund 20.000 Euro gegenüber. Im Saldo betrug die jährliche Belastung der Wirtschaft durch neues Landesrecht rund 260.000 Euro.

JÄHRLICHE BELASTUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

Regelungsvorhaben mit dem größten jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Euro



Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zum **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl** (FAKT) wurde aus haushaltsrechtlichen Gründen im Vorfeld der Antragstellung ein Vorantragsverfahren eingeführt. Dies führt bei den Antragstellern zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Mit der Änderung des **Landesverwaltungsgesetzes** (§ 34c GewO) wird den Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für bundesgesetzlich neu eingeführte Verpflichtungen übertragen. Es handelt sich um eine **Erlaubnispflicht von Wohnimmobilienverwaltern**, eine Weiterbildungspflicht der Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler sowie eine Weiterbildungspflicht der Beschäftigten von Wohnimmobilienverwaltern und Immobilienmaklern, die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirken. Die dadurch neu entstehenden Aufgaben führen bei den Industrie- und Handelskammern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand.

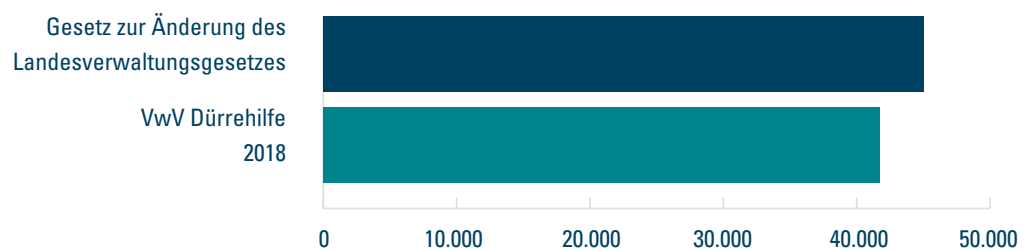
Die Zuständigkeit von den Stadtkreisen und Landratsämtern auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu übertragen ist auch aus Gründen des Bürokratieabbaus sinnvoll. Es werden Synergien genutzt und einheitliche Ansprechstrukturen geschaffen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des **Kindertagesbetreuungsgesetzes** werden für Träger von Kindertagesstätten zusätzliche Zuschüsse gewährt. Für die privat-gewerblichen sowie die kirchlichen Träger, die zur Normadressatengruppe Wirtschaft zählen, führt das Antragsverfahren zu jährlichem Erfüllungsaufwand.

EINMALIGE BELASTUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

Der einmalige Erfüllungsaufwand stieg bei der Wirtschaft durch Landesregelungen 2018 um 110.000 Euro.

Regelungsvorhaben mit dem größten einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Euro



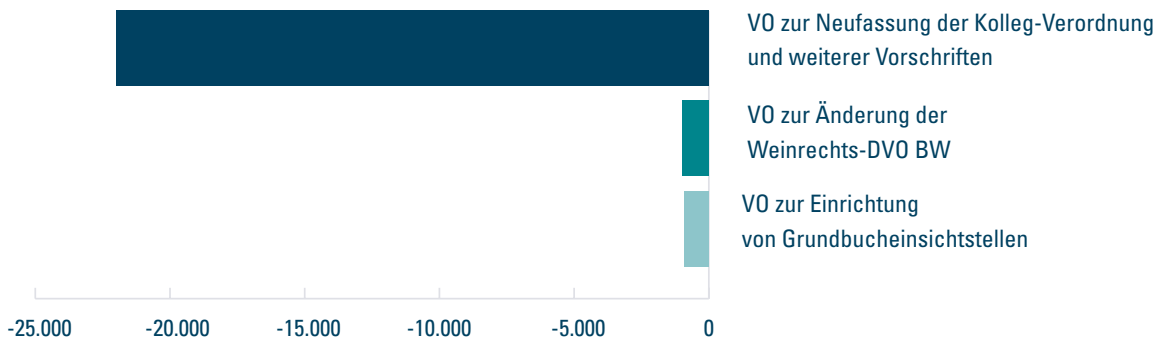
Durch die oben beschriebene Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, womit den Industrie- und Handelskammern die Zuständigkeit für die Erteilung der **Erlaubnis für Wohnimmobilienverwalter** übertragen wird, entsteht der Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand, da aufgrund des Bundesgesetzes auch die bereits schon auf dem Markt tätigen Wohnimmobilienverwalter ein Erlaubnisverfahren durchlaufen müssen.

Mit der Verwaltungsvorschrift „**Dürrehilfe 2018**“ wird landwirtschaftlichen Unternehmen, die in der Dürreperiode 2018 Schäden erlitten haben, Billigkeitsleistungen zum Teilausgleich von Dürreschäden gewährt. Bei den ca. 300 Antragsberechtigten fällt durch das Antragsverfahren ein einmaliger Erfüllungsaufwand an.

ENTLASTUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

Im Jahr 2018 wurden von Landtag und Landesregierung nur wenige Regelungsvorhaben verabschiedet, die bei der Wirtschaft eine Entlastung von Folgekosten mit sich gebracht haben.

Regelungsvorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft in Euro



Im Rahmen einer Artikelverordnung wird u.a. die **Kolleg-Verordnung** geändert und darauf verzichtet, dass Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und die Hochschulreife erlangen möchten, für die Aufnahme in ein Kolleg eine Aufnahmeprüfung ablegen müssen. Dies führt bei den fünf in privater Trägerschaft geführten Kollegs zu einer jährlichen Entlastung, da der Aufwand für die Aufsicht und Korrektur des schriftlichen Teils der Aufnahmeprüfung sowie die Abnahme der mündlichen Aufnahmeprüfung künftig wegfallen.

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum **Weinrecht** wird den Unternehmen eine alternative Verwertung von Übermengen im Vergleich zur bisherigen Zwangsdestillation ermöglicht. Die als Rückgang des Erfüllungsaufwands auszuweisende Entlastung ist relativ gering, weil es sich nur um acht Betriebe handelt. Die Höhe des Erfüllungsaufwands hängt aus methodischen Gründen wesentlich von der Zahl der Fälle als Multiplikator ab.

Bei der Einrichtung von zwei kommunalen **Grundbucheinsichtsstellen** kommt es zu einer gewissen Entlastung bei der Wirtschaft, da sich für Kanzleien und Unternehmen, die in Grundbücher Einsicht nehmen wollen und Grundbuchausdrucke erhalten möchten, Wege verkürzen.

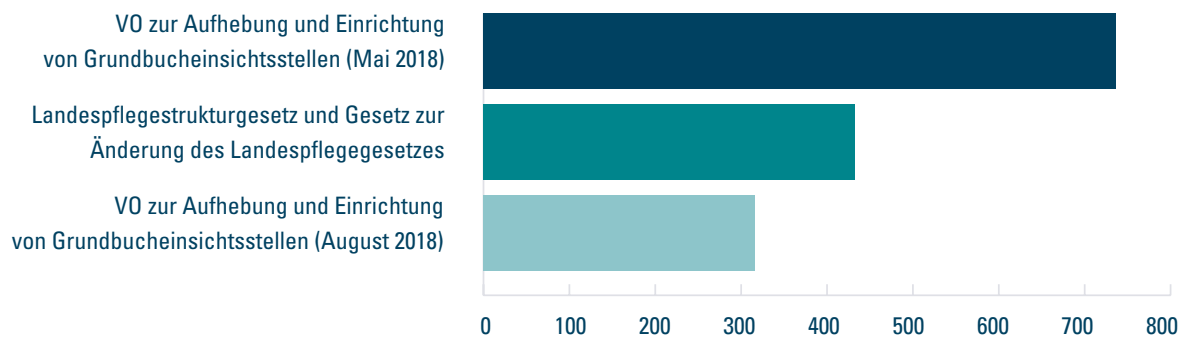
2.5.2. Bürgerinnen und Bürger

2018 hat der Normenkontrollrat 10 Regelungsvorhaben geprüft, die Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger haben.

Die jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger betrug 2018 **1.500 Stunden** und 20.000 Euro Sachkosten. Gleichzeitig verringerte sich der Zeitaufwand um 40.300 Stunden und der Sachaufwand um 30.000 Euro. Im Saldo resultierte eine **jährliche Entlastung für Bürgerinnen und Bürger mit 38.800 Stunden** und 10.000 Euro.

JÄHRLICHE BELASTUNGEN FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Regelungsvorhaben mit dem größten jährlichen Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Stunden



Einen jährlichen Zeitaufwand verursacht für Bürgerinnen und Bürger die Verordnung zur Aufhebung und Einrichtung von **Grundbucheinsichtsstellen** vom Mai 2018, mit der Grundbucheinsichtsstellen aufgehoben wurden. Dadurch verlängern sich die Wegezeiten, um in ein Grundbuch einzusehen und sich Ausdrücke aus dem Grundbuch abzuholen.

Auf der Grundlage der Änderung des **Landespflegestrukturgesetzes** werden in voraussichtlich neun Stadt- und Landkreisen kommunale Pflegekonferenzen eingeführt. Die damit verbundene Gremienarbeit führt bei Bürgerinnen und Bürgern zu einem jährlichen Zeitaufwand.

Die Verordnung zur Aufhebung und Einrichtung von **Grundbucheinsichtsstellen** vom Mai 2018 verursacht aufgrund der verlängerten Wegezeiten zudem jährliche Sachkosten.

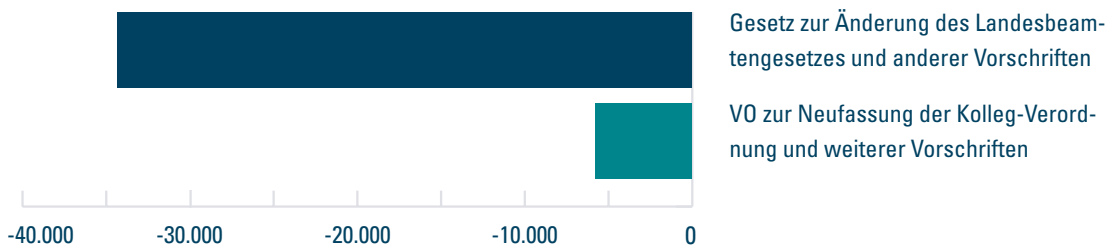
ERFÜLLUNGS-AUFWAND BEI BÜRGERINNEN UND BÜRGERN ALS ZEITAUFWAND

Der Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern wird im Gegensatz zu dem der Wirtschaft und der Öffentlichen Verwaltung grundsätzlich in Zeiteinheiten erfasst, da eine monetäre Berechnung einen Stundensatz voraussetzt. Da die Bevölkerung sehr heterogen zusammengesetzt ist, ist ein solcher schwer zu berechnen. Nur die Sachkosten werden in Euro angegeben. Wenn ausnahmsweise – wie in Kapitel 02 Nr. 2.2 – eine Vergleichbarkeit mit dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft oder der Verwaltung hergestellt werden soll, wird der Zeitaufwand monetarisiert. Auf Bundesebene wird üblicherweise ein Stundensatz von 25 Euro angenommen. Um die Relevanz dieser gegriffenen Zahl zu überprüfen, führt der Normenkontrollrat in der Regel Berechnungsszenarien mit z.B. 20 Euro/h oder 35 Euro/h durch.

ENTLASTUNGEN BEI BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Die jährliche Entlastung betrug bei den Bürgerinnen und Bürgern 40.300 Stunden und 30.000 Euro.

Regelungsvorhaben im Jahr 2018 mit den größten jährlichen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger in Stunden



Die größte Entlastung sowohl beim Zeitaufwand als auch bei den Sachkosten hat das Gesetz zur Änderung des **Landesbeamtengesetzes** und anderer Vorschriften gebracht. Danach müssen Beamtinnen und Beamte, die wegen ihres kranken Kindes Sonderurlaub beantragen, ein ärztliches Zeugnis nur noch dann vorlegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen oder das ärztliche Attest verlangt wird. Beamtinnen und Beamte werden nach dem Standard-Kosten-Modell hier der Normadressatengruppe der Bürgerinnen und Bürger zugeordnet, weil sie den Antrag nicht in Ausübung einer dienstlichen Aufgabe stellen.

Weitere Entlastungen brachte die Änderung der **Kolleg-Verordnung** mit sich, weil Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und die Hochschulreife erlangen möchten, keine Aufnahmeprüfung mehr ablegen müssen.

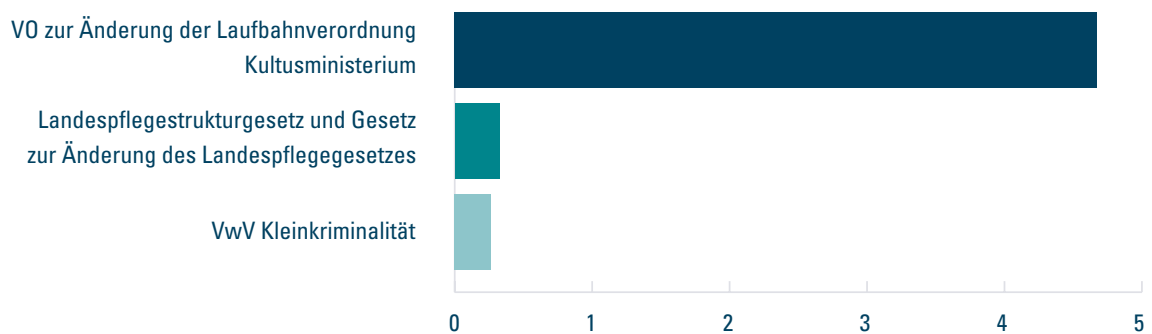
2.5.3. Verwaltung

Im Berichtszeitraum wurden dem Normenkontrollrat **25 Regelungsvorhaben** zur Prüfung vorgelegt, die Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung hatten. 18 davon wirken sich belastend und 7 entlastend aus. Weitere 9 Vorhaben führten zwar zu keinem jährlichen, aber zu einmaligem Erfüllungsaufwand.

Die Belastungen der Verwaltung betragen insgesamt rund **5,5 Millionen Euro**, die Entlastungen knapp **100.000 Euro jährlich**. Daraus ergibt sich im Saldo ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von **5,4 Millionen Euro jährlich**.

JÄHRLICHE BELASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG

Regelungsvorhaben mit dem größten jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Millionen Euro



Durch die Änderung der **Laufbahnverordnung** wird den Lehrkräften mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Gymnasium sowie Werkreal-, Haupt- und Realschule die Möglichkeit eröffnet, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule zu erwerben. Des Weiteren wird auch für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Gymnasium ein Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule ermöglicht. Dazu ist die Teilnahme an einer laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung erforderlich. Bei der Verwaltung führen die Qualifizierungsmaßnahmen sowie die verwaltungsmäßige Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen zu jährlichem Erfüllungsaufwand.

Der Nutzen dieser Maßnahme besteht darin, dass u.a. die Gymnasiallehrkräfte dazu beitragen, die Unterrichtsversorgung an den Grund- sowie Werkreal-, Haupt- und Realschulen in Zeiten extremen Lehrermangels zu stabilisieren. Die Maßnahme soll vor allem im ländlichen Raum greifen, der besonders unter Lehrermangel leidet.

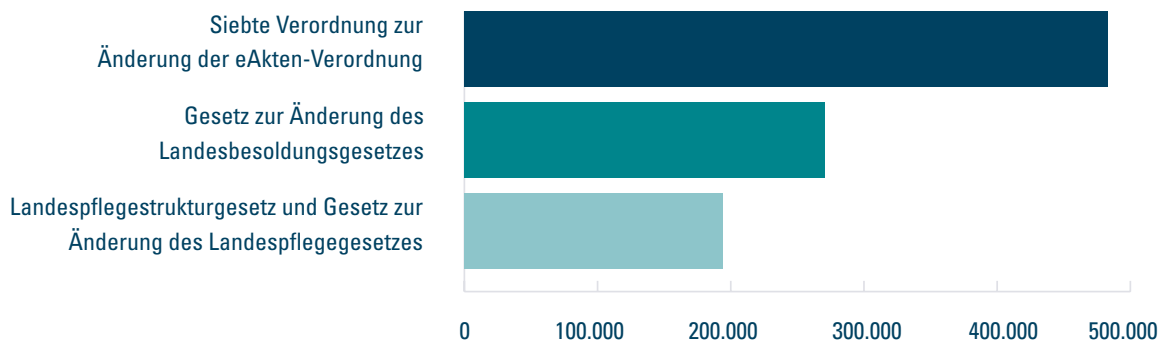
Durch das Landespflegestrukturgesetz werden die Pflege- und Unterstützungsstrukturen auf das jeweilige Quartier ausgerichtet, die Modellkommunen Pflege umgesetzt und die **kommunalen Pflegekonferenzen** eingeführt. Für die Verwaltungen, insbesondere Kommunalverwaltungen, entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Kosten der kommunalen Pflegekonferenzen. Weitere Kosten entstehen durch die Möglichkeit, eine Modellkommune Pflege einzurichten sowie durch die Beteiligung an den Vereinbarungen im Rahmen der leistungssektorenübergreifenden Zusammenarbeit.

Durch die konsequentere **Strafverfolgung von Ladendiebstählen** auch von geringerwertigen Gegenständen entsteht den Strafverfolgungsbehörden ein jährlicher Erfüllungsaufwand, der sich an einer geschätzten Zahl von zusätzlich ca. 3.700 Verfahren orientiert.

EINMALIGE BELASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG

Insgesamt rufen **20 Regelungsvorhaben** einen einmaligen Erfüllungsaufwand von **1,7 Millionen Euro** für die Verwaltung hervor.

Regelungsvorhaben mit dem größten einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Euro



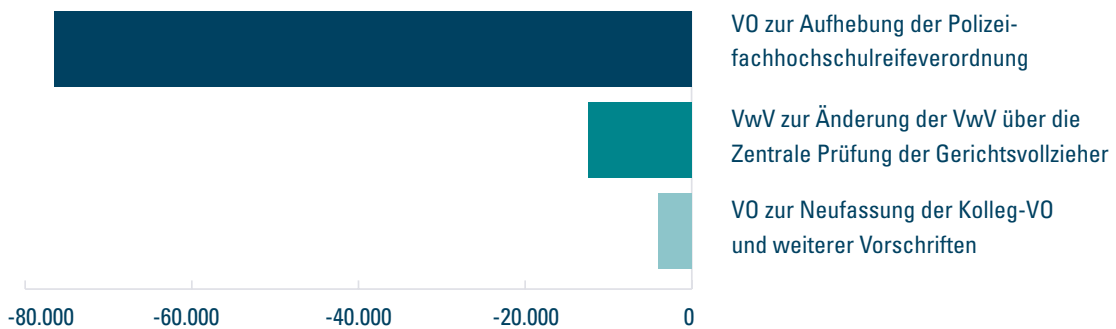
Der höchste Umstellungsaufwand resultiert aus der Siebten Verordnung des Justizministeriums zur **Änderung der eAkten-Verordnung** mit rund 480.000 Euro. Mit der eAkten-Verordnung wird von der bundesgesetzlich vorbereiteten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die eAkte bei Gericht einzuführen. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, weil Scanstellen eingerichtet werden müssen, um Papierunterlagen digitalisieren zu können. Es werden Bildschirmarbeitsplätze mit besonders leistungsfähigen Computern, Signaturkartenlesegeräte und Signaturkarten angeschafft. Ferner werden Beschäftigte geschult. Der Nutzen liegt auf der Hand. Der Normenkontrollrat erwartet, dass die Einführung der elektronischen Akte zu einer erheblichen Einsparung führt. Diese kann jedoch derzeit nicht beziffert werden.

Durch eine Reihe von Änderungen des **Landesbesoldungsgesetzes** entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand auf Seiten der Verwaltung. Es geht u.a. um Ausgleichsleistungsbezüge in Härtefällen im Hochschulbereich, die bei der Umwidmung von Leistungsbezügen im Rahmen der Reform der W-Besoldung aufgetreten sind sowie um einen Ausnahmetatbestand für Pflegezeiten bei der Gewährung der Mindestversorgung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Der einmalige Erfüllungsaufwand entsteht durch den Umstellungsaufwand.

Mit dem **Landespflegestrukturgesetz** wird u.a. die Möglichkeit eingeführt, Modellkommunen Pflege einzurichten. Dies führt bei der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei der Sozialversicherung zu einmaligem Erfüllungsaufwand.

ENTLASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG 2018

Regelungsvorhaben mit den größten Entlastungen für die Verwaltung in Euro



Bei der Aufhebung der **Polizeifachhochschulreifeverordnung** wird für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf die Fachhochschulreife als Bildungsvoraussetzung verzichtet. Dies führt zu einer Entlastung, weil der Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife entfällt.

Bei der zentralen **Prüfung für Gerichtsvollzieher** entsteht eine Einsparung, weil die Zahl der Dienstbesprechungen der Prüfungsbeamten von zwei auf mindestens eine im Kalenderjahr reduziert wird.

Mit der Änderung der **Kolleg-Verordnung** wird darauf verzichtet, dass Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und die Hochschulreife erlangen möchten, für die Aufnahme in ein Kolleg eine Aufnahmeprüfung ablegen müssen. Dies führt bei der Verwaltung zu einer Entlastung, weil die Prüfungen nicht mehr beaufsichtigt, die Prüfungsarbeiten nicht mehr korrigiert und die Prüfungen nicht mehr abgenommen werden müssen.

2.6 Fazit

Die Erfahrung des ersten Jahres zeigt, **dass das Berechnungsverfahren gut bei den Ministerien eingeführt worden ist.** Aus der Sicht des Normenkontrollrats hat sich auch die Zusammenarbeit mit den Ministerien gut eingespielt. Wenn bei den Berechnungen Schwierigkeiten auftreten oder Recherchen erforderlich sind, wird entweder die Stabsstelle des Statistischen Landesamts für die Messung des Erfüllungsaufwands oder die Geschäftsstelle des Normenkontrollrats eingeschaltet. Beide Stellen unterstützen das Ministerium dann nach Kräften und bemühen sich um pragmatische Lösungen. Dank der guten Zusammenarbeit kam es bei allen Regelungsvorhaben mit dem Normenkontrollrat zu einer einvernehmlichen Stellungnahme.

Bewährt hat sich insbesondere das Verfahren der **frühzeitigen Beteiligung**, in denen der Normenkontrollrat die Ministerien in einem frühen Stadium der Gesetzgebung zur Berechnung der Folgekosten berät. Gerade bei Gesetzen, zu denen bislang wenig Daten zum Erfüllungsaufwand vorliegen und sich die Messung des Aufwands durch die Neuregelungen umfangreich gestaltet, hat sich eine frühzeitige Einbindung des Normenkontrollrats im Hinblick auf ein effizientes Verfahren als sinnvoll erwiesen.

Im Vergleich zu den anderen Normadressatengruppen wird die **Wirtschaft** durch Bundes- und EU-Recht deutlich stärker belastet. Interessant ist, dass die Unternehmen Baden-Württembergs durch die Landesregelungen im ersten Jahr der Folgekostenberechnung nur von 13 Prozent der Regelungsvorhaben betroffen waren. Dies ist natürlich auch ein sehr gutes Zeichen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dies nicht repräsentativ ist, da einige Regelungsvorhaben, die 2018 vom Land erlassen worden sind, unter die Übergangsregelung fielen und ihre Folgekosten deshalb nicht berechnet werden mussten. Der Normenkontrollrat geht davon aus, dass die Gesetzesfolgenabschätzung bereits im zweiten Jahr für die Wirtschaft eine deutlich größere Relevanz haben wird – möglicherweise ja eine sehr positive. Für 2019 sind Vorhaben wie die Einführung der elektronischen Rechnung, der Verzicht auf Schriftformerfordernisse oder die Novellierung der Landesbauordnung geplant, die erhebliche entlastende Folgewirkungen für die Wirtschaft haben könnten.

03



Bessere Rechtsetzung mit mehr Transparenz und weniger Belastungsfolgen

3.1 Prüfkriterien für eine Bessere Rechtsetzung

URSACHEN FÜR UNNÖTIGE BÜROKRATIE

- Komplexität der Regelungsbereiche
- Wunsch nach Einzelfallgerechtigkeit
- Perfektionsdrang
- Misstrauen gegenüber Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlicher Verwaltung
- Sicherheitsdenken bei der Verwaltung
- Abwälzung staatlicher Aufgaben auf die Wirtschaft
- Symbolpolitik und politische Profilierung
- Fehlende politische Priorisierung, überholte Vorschriften abzuschaffen
- Unzureichendes Registermanagement

Der Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Ministerien neben der Beratung bei der Berechnung der Folgekosten auch darin zu unterstützen, wie die Regelungen so ausgestaltet werden können, dass der Erfüllungsaufwand reduziert wird und die Qualität der Regelung verbessert wird. Dafür hat er folgendes Prüfschema entwickelt:

CHECKLISTE FÜR DIE QUALITÄTSKRITERIEN EINER BESSEREN RECHTSETZUNG

1. Kann auf die Informationspflicht (Antrags-, Dokumentations-, Nachweispflicht) verzichtet werden?
2. Kann statt der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht eingeführt werden?
3. Ist eine Genehmigungsfiktion möglich, wenn die Genehmigungsbehörde eine bestimmte Frist verstreichen lässt?
4. Dient die Dokumentationspflicht (lediglich) dazu, dem Staat die Kontrollpflichten zu erleichtern?
5. Sieht das Regelungsvorhaben Befreiungen vor (z.B. Kleinbetriebsklausel)?

6. Online-Verfahren statt Verfahren auf Papier möglich?
7. Digitale Lösungen statt Präsenz? (z.B. Fortbildung via Internet statt Seminarteilnahme)
8. Können Registerdaten genutzt werden, so dass keine erneuten Angaben erforderlich sind?
9. Datenaustausch aus der Unternehmens-IT oder zwischen Behörden statt zeitaufwändige Datenabfragen?
10. Ist ein Schwellenwert vorgesehen? Wenn ja, kann er angehoben werden?
11. Können Bagatellgrenzen eingeführt werden?
12. Kann die Zahl der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen reduziert werden?
13. Können Bagatellgrenzen bei der Beteiligung und Anhörung von Behörden und Verbänden eingeführt werden?
14. Ist die Einführung von Pauschalen statt Pflicht zum betragsmäßigen Nachweis möglich?
15. Stichprobenprüfung statt Prüfung sämtlicher Nachweise?
16. Allgemeinverfügung statt der Verpflichtung, Einzelnachweise zu erbringen?
17. Wurden ausreichend Informationen ins Internet eingestellt, um dem Normadressaten die Anwendung der rechtlichen Verpflichtungen bzw. die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen zu erleichtern?
18. Können Zeitabstände für Berichts- oder Nachweispflichten bzw. Kontrollen verlängert werden?
19. Ist das Regelungsvorhaben evaluierbar und ist eine Evaluierung vorgesehen?
20. Könnte das Regelungsvorhaben befristet werden?
21. Nimmt ein „einheitlicher Ansprechpartner“ dem Normadressaten die „Behördengänge“ ab?
22. Wurden Bundesländervergleiche herangezogen, um aufwandsschonendere Vollzugsalternativen zu prüfen?
23. Wurde vor dem Beschluss des Regelungsvorhabens bei Normadressaten ein Praxistest (Konsultationsverfahren) durchgeführt?

Die **Erfahrung im ersten Jahr** hat gezeigt, dass die Diskussion über die Qualitätskriterien der Checkliste zu einer höheren Sensibilität für einfachere Vollzugsmöglichkeiten geführt hat. In einigen Fällen, beispielsweise bei Förderprogrammen des Landes, wurden Verfahren gewählt, die die Aufwände für die Normadressaten verringert haben. Im Vordergrund steht

Regelungsalternativen mit weniger Bürokratiekosten



dabei die Digitalisierung von Antrags- und Genehmigungsverfahren. Da über 75 Prozent des Bundes- und Landesrechts von den Kommunalverwaltungen und der Landesverwaltung vollzogen werden, dürften sich künftig verstärkt Ansatzpunkte für Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren ergeben, die zu einer Reduzierung der Folgekosten für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger führen.

Das Qualitätsmanagement der Rechtssetzung sollte künftig verstärkt betrieben werden. Dazu ist erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien mehr Routine in der Berechnung des Erfüllungsaufwands gewinnen und dadurch Zeit sparen, die für Qualitätsfragen eingesetzt werden kann. Der Normenkontrollrat empfiehlt die Einführung von Seminaren zur besseren Rechtssetzung bei der Führungsakademie des Landes.

3.2 Nutzenmessung

Für die Nutzen-Messung, insbesondere die Quantifizierung des Regelungsnutzens, gibt es bis heute keine anerkannten Messmethoden. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass sich die Kausalität von gesetzlichen Maßnahmen und Eintritt des Gesetzesziels in der Regel empirisch nicht nachweisen lässt. Zudem lassen sich Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben kaum „bepreisen“. Schließlich geht es häufig um einen „gefühlten“ bzw. individuell wahrgenommenen Nutzen.

Die Erfahrungen der 1960er und 1970er Jahre mit den sehr anspruchsvollen Kosten-Nutzen-Analysen haben gezeigt, dass sich die vollständige Quantifizierung auch der Nutzen-dimensionen allenfalls bei großen Investitionsvorhaben sinnvoll durchführen lässt. Zudem ist dieser umfassende Ansatz extrem zeit- und kostenaufwändig und auch nicht unbedingt manipulationsfrei. Es geht vielmehr darum, eine Methode der Nutzenquantifizierung zu entwickeln, die ähnlich einfach und robust wie das Standard-Kosten-Modell praktikierbar ist und gleichzeitig die Anforderungen an eine transparente, vollständige(re) und praktikable Gesetzesfolgenabschätzung erfüllt.

WEITERES VORGEHEN

Der Normenkontrollrat wird unter der Federführung von Professorin Dr. Gisela Färber und Bernhard Bauer das Thema Nutzenquantifizierung gesondert untersuchen. Zum Auftakt wurde im Frühjahr 2019 gemeinsam mit dem Nationalen Normenkontrollrat in Berlin ein Workshop durchgeführt, in dem Erfahrungen aus Großbritannien, der EU und des Umweltbundesamts präsentiert wurden. Eine Vertreterin der OECD-Abteilung „Good Governance“ gab einen Überblick, in welchem Umfang in den OECD-Mitgliedsländern Kosten und Nutzen im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen quantifiziert werden. Im Laufe des Jahres 2019 sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, mit welchen methodischen Ansätzen und in welchem Umfang nicht nur Standard-Kosten, sondern auch Standard-Nutzen von Rechtsetzungen quantifiziert werden können. Nutzendimensionen sind meistens komplexer als die der Kosten und in vielen Fällen nicht umfassend in monetären Dimensionen abzubilden, häufig auch nur qualitativ zu beschreiben. Indes darf sich eine Gesetzesfolgenabschätzung auf Dauer nicht darauf beschränken, nur Kosten abzubilden, wenn der politisch-administrative Entscheidungsprozess verbessert werden soll. Auch der Nachhaltigkeits-Check könnte Bestandteil der Nutzenquantifizierung werden.

Das Projekt des Normenkontrollrats wird sich deshalb zunächst den national und international angewandten methodischen Ansätzen widmen und ihre Eignung für die Messung von Standard-Nutzen analysieren. Da viele Probleme erst in der konkreten Anwendung auftreten, soll in der weiteren Arbeit anhand einer bereits bestehenden rechtlichen Regelung eine Quantifizierung vorgenommen werden. Auf dieser Basis werden dann Empfehlungen erarbeitet, ob und in welcher Form eine Nutzenquantifizierung in die standardisierte Gesetzesfolgenabschätzung in Baden-Württemberg Eingang finden könnte.

3.3 Reform des Bundesteilhabegesetzes

Der Normenkontrollrat wurde vom Sozialministerium Baden-Württemberg beauftragt, das geplante Zweite Landes-Umsetzungsgesetz zur Reform des Bundesteilhabegesetzes beratend zu begleiten. Mit der Reform des Bundesteilhabegesetzes soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessert werden, indem eine personenzentrierte Teilhabe ermöglicht wird. Ab 1. Januar 2020 wird die sog. Komplexeleistung, die behinderte Menschen in stationären Einrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, in sog. Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen, wie Wohnen, Ernährung oder Kleidung aufgespalten. Ein Mensch mit Behinderungen erhält damit Wahlmöglichkeiten und Leistungen, die auf ihn individuell zugeschnitten sind. Diese Veränderung erfordert insbesondere in stationären Einrichtungen zum Teil einen erheblichen Umstellungsprozess.

Aber auch auf die Behinderten bzw. deren Familienangehörigen und gesetzlichen Vertreter sowie die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (Landratsämter und Stadtkreise) kommen ganz neue bürokratische Anforderungen zu. Ziel des Normenkontrollrats ist eine Umsetzung, die für alle Normadressaten transparent ist und sie so wenig wie möglich mit Bürokratie belastet.

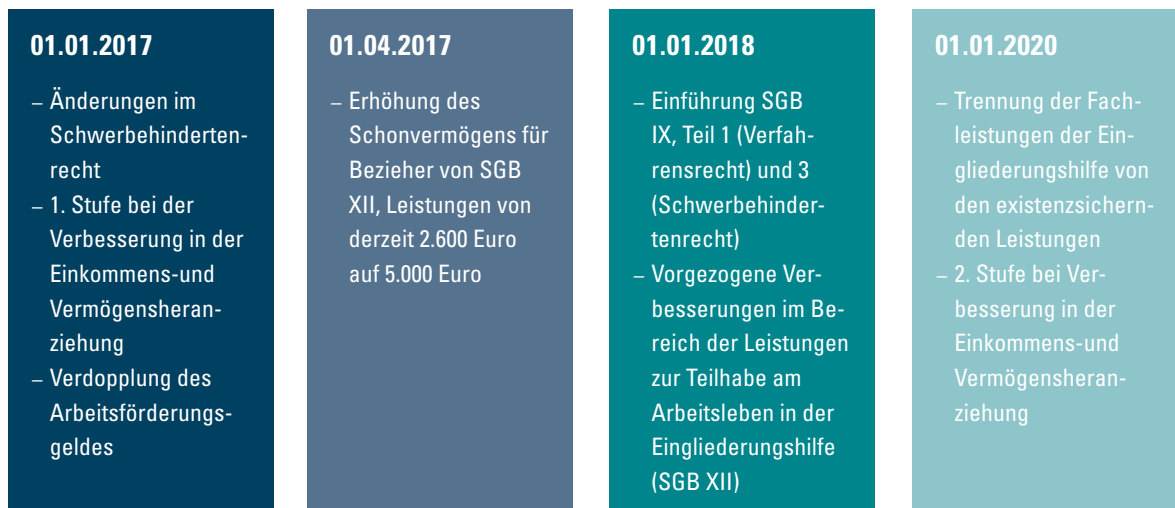
Hierzu finden Gespräche mit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Pilot-Landrats-ämtern sowie unter der Leitung des Sozialministeriums Workshops statt, bei denen Prozesse analysiert und einfachere Vollzugsmöglichkeiten geprüft werden. Die Federführung hat Claus Munkwitz als Normenkontrollratsmitglied.

BTHG-ZIELE DES GESETZGEBERS

TRENNUNG FACHLEISTUNG / LEISTUNG ZUM LEBENSUNTERHALT BEI VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN



Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes



04



Wie Bürokratie im geltenden Recht abgebaut werden kann

4.1 Erster Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau 2018

Der Normenkontrollrat BW unterstützt und berät die Landesregierung nicht nur bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Rechtsetzung, sondern auch bei der Überprüfung geltenden Rechts. Das erste Projekt war eine Umfrage bei 30 Kammern und Verbänden in Baden-Württemberg, die gebeten wurden, aus Ihrer Sicht unnötige bürokratische Belastungen zu benennen und Entlastungsvorschläge zu machen. Die Umfrage wurde vom Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) durchgeführt. Der Schwerpunkt sollte bei landesrechtlichen Regelungen sowie Verwaltungsverfahren und Verwaltungspraxis liegen, andere Rechtsquellen aber nicht ausschließen. Der daraus entstandene **Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau** wurde mit den Ministerien des Landes intensiv besprochen und im Dezember 2018 dem Koordinator für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung der Landesregierung, Staatssekretär Dr. Florian Stegmann, übergeben.





Von links nach rechts: Claus Munkwitz, Prof. Dr. Gisela Färber, StS Dr. Florian Stegmann, Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Bernhard Bauer, Dr. h.c. Rudolf Böhmler

Der Bericht enthält 51 konkrete Vorschläge zur Bürokratieentlastung, von denen allein die Hälfte über 61 Mio. Euro bei der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern Baden-Württembergs einsparen würden. So wird z.B. vorgeschlagen, Baugenehmigungsverfahren digital durchzuführen, wahlweise auf Widerspruchsverfahren in den Bereichen zu verzichten, in denen sowieso geklagt wird und Nachweispflichten für die Einhaltung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zu vereinfachen.

Ergänzend wurde eine Online-Umfrage durchgeführt. Deren wesentliche Ergebnisse lauteten, dass die Bürokratiekosten aufgrund der Verwaltungsverfahren in Baden-Württemberg als „hoch“ bzw. „sehr hoch“ eingeschätzt werden. Als besonders belastend werden die Bürokratiekosten im Baurecht und im Vergabeverfahren bewertet. Generell werden die Einarbeitung in gesetzliche Verpflichtungen, die Informationen, die gegenüber Behörden abzugeben sind und die Aufbereitung von Daten sowie das Sammeln von Daten und Informationen als aufwändig beschrieben.

4.2 Schlussfolgerungen

Der Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau enthält erste Schlussfolgerungen, die der Normenkontrollrat nach den ersten zwölf Monaten gezogen hat. Dies sind u.a.:

ENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZE

Da es aufgrund neuer Problemlagen und politischer Gestaltungsziele immer wieder neue Regelungsbedarfe gibt, wird es auch immer wieder neue Gesetze geben. Gesetze sind das zentrale Instrument der Politik. Für den Bürokratieabbau ist es deshalb wichtig, dass in jeder Legislaturperiode mindestens ein Entbürokratisierungsgesetz mit dem Verzicht auf Vorschriften, die sich als unnötig erwiesen haben, erlassen wird. Es fehlt bislang an einer solchen politischen Prioritätensetzung.

Über 75 Prozent des Bundes- und Landesgesetze werden von Kommunal- und Landesverwaltungen vollzogen. Da gerade in untergesetzlichen Regelungen bürokratische Anforderungen festgelegt werden, sollte die Landesregierung im Rahmen von Arbeitsprogrammen Maßnahmen treffen, mit denen die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspraxis im Interesse der Normadressaten optimiert werden können.

ZUWACHS VON NORMEN BEGRENZEN.

Die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger empfinden in der Regel nicht die einzelne Norm als besonders belastend, sondern die Vielzahl der Normen und die ständig neu hinzukommenden Vorschriften, wie z. B. aktuell die Datenschutzgrundverordnung. Deshalb ist es wichtig, den Zuwachs an Normen durch eine „One in, one out-Regelung“ auch auf Landesebene zu begrenzen. Wenn durch den Gesetzgeber neue belastende Vorschriften hinzukommen, sollten in gleichem Kostenumfang belastende Vorschriften abgeschafft werden. Dieses Ziel sollte die Landesregierung – wo immer möglich – verfolgen. Dazu ist erforderlich, dass weder der Bund noch das Land Baden-Württemberg bei der Umsetzung von EU-Gesetzgebung Vorschriften hinzufügen, die über die angestrebte EU-Regelung hinausgehen und diese verschärfen („Gold Plating“).

DIE DIGITALISIERUNG VON VERWALTUNG UND VERWALTUNGSLEISTUNGEN MASSIV FÖRDERN UND VORANTREIBEN.

Zentrales Instrument der Entbürokratisierung ist heute die Digitalisierung. Es ist mehr als unbefriedigend, wenn Deutschland im EU-Ranking der 28 Mitglieder beim Digitalisierungsindex für öffentliche Dienstleistungen auf Platz 21 liegt. Baden-Württemberg muss den Anspruch haben, auch in diesem Bereich voranzugehen und ein Zeichen zu setzen. Mehrere Vorschläge des Empfehlungsberichts befassen sich damit. Insbesondere geht es darum, zeitnah die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Prozesse überhaupt digitalisiert werden können und registrierte Verfahren („Once Only“, d.h. Daten nur einmal angeben zu müssen) einzuführen.

ELFE – „EINFACHER LEISTUNGEN FÜR ELTERN“

ANTRAG AUF ELTERNGELD UND KINDERGELD PER APP – DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN:

Standesamt Meldeamt Finanzamt Elterngeldstelle Kindergeldkasse

(Von Bremen entwickelt)

Deshalb sollten möglichst bald alle Verwaltungsdienstleistungen, die Land und Kommunen betreffen und die sie selbst steuern und regeln können, auf der Basis eines konkreten Umsetzungsplans digitalisiert werden. Zu überlegen wäre, ob das Land die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie Landesrecht betreffen, in Form eines umfassenden, mit den Kommunen abgestimmten „Verwaltungsdigitalisierungsgesetzes“ schafft. Ferner würde es die Digitalisierung voranbringen, wenn in einer länderübergreifenden Bundesratsinitiative ein Katalog zur Überwindung der bundesgesetzlichen Hürden erarbeitet würde. Dass eine Geburtsurkunde bis heute nur als Schriftstück vorgelegt werden kann, ist nur eines von zahllosen Beispielen.

DIE VERWALTUNGSMODERNISIERUNG ZÜGIG VORANBRINGEN

Die Digitalisierung muss mit einer Modernisierung der Verwaltung einhergehen.

So sollten in Baden-Württemberg flächendeckend proaktive (vorausgefüllte Anträge, Erinnerungen etc.) und gebündelte (nur eine Ansprechperson für mehrere Verfahren) Verwaltungsleistungen angeboten werden. Das Beispiel der Kindergeld- und Elterngeld-App aus Bremen zeigt, dass Daten nicht nur registriert verfügbar gemacht werden können, sondern auch Verwaltungsabläufe so gebündelt werden, dass Leistungen mit wenigen Klicks bezogen werden können. Österreich hat es bereits geschafft, dass das Kindergeld automatisch überwiesen wird, nachdem das neugeborene Kind vom Krankenhaus beim Einwohnermeldeamt angemeldet wurde.

PLATTFORMBASIERT, REGISTERNUTZENDE VERWALTUNG (ONCE ONLY)

- Daten werden in einem integrierten Verfahren nur einmal angegeben und mit Einwilligung des Dateninhabers auch von anderen Behörden für andere Verfahren genutzt
- Perspektivwechsel – Verwaltung konsequent aus der Sicht des Normadressaten denken
- Reduzierung des Interaktionsaufwands für den Adressaten auf ein Minimum
- Reduzierung des Suchaufwands, kostensparend für Adressaten und öffentliche Verwaltung
- Reduzierung des Aufwands für Komplexitätsbeherrschung

AUFGABEN:

- BITKOM-Umfrage: 59% der Bürger wollen nicht, dass ihre persönlichen Daten unter Behörden ausgetauscht werden.
- technisch, organisatorisch und inhaltlich in den Kinderschuhen: Heterogenität der Register, fehlende Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte, fehlende Datenaustauschlösungen und Datenformate

NEUE NORMEN NUR MIT EINEM MINDESTMASS AN BÜROKRATIEBELASTUNG VERSEHEN

Da sich im allgemeinen immer gute Gründe für neue Vorschriften und Verfahren anführen lassen, geht es vor allem darum, sich für eine möglichst wenig belastende Form der Umsetzung zu entscheiden. Dazu gehört, dass beabsichtigte neue Regelungen bei Normadressaten zunächst einmal auf ihre Auswirkungen getestet werden. Zudem muss besonders darauf geachtet werden, Gesetzestexte verständlich zu formulieren. Es sollte außerdem selbstverständlich sein, Gesetze mit neuen Belastungen für Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger zu evaluieren, um zu erfahren, ob sie die mit ihnen verfolgten Ziele erreichen und sie ggf. auch wieder zu korrigieren.

NORMSETZUNGEN DURCH SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSIONEN (Z.B. DIN-NORMEN) ALS QUELLE VON BÜROKRATIEBELASTUNGEN STÄRKER IN DEN FOKUS NEHMEN

Eine wesentliche, aber nicht hinreichend beachtete Ursache für Überbürokratisierung ist die Vielzahl technischer Standards, die von Sachverständigenkreisen empfohlen und 1:1 in Verwaltungsentscheidungen übernommen werden. So werden zum Teil Baubudgets der Landkreise zu über 50 Prozent allein für die Erfüllung brandschutzrechtlicher Auflagen in Anspruch genommen. Zudem steigen z. B. aufgrund von VDE-Richtlinien

die Kosten für den Bau von Kindergärten allein wegen Anforderungen in sanitären Räumen, u.a., weil die Zahl der Waschbecken erhöht werden muss. Es wird daher empfohlen, steigende Anforderungen nur durch Rechtsnormen vorzugeben und damit den zusätzlichen Erfüllungsaufwand transparent und zum Gegenstand des politischen Entscheidungsprozesses zu machen. Außerdem wird empfohlen, die Gremien paritätisch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Normadressaten zu besetzen sowie Mindest- und Höchststandards verbindlich vorzugeben, damit sich Ermessensentscheidungen innerhalb eines definierten Rechtsrahmens bewegen können.

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN WEITER VON BÜROKRATIE ENTLASTEN

Nach wie vor wird von kleinen und mittleren Unternehmen beklagt, dass der Gesetzgeber und die Verwaltung zu wenig Rücksicht auf mittelständische Belange nehmen. Als Beispiel dafür dienen vor allem umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten, die teilweise nur mithilfe kostenauslösender Einschaltung von Dienstleistern (z. B. Steuerberater) erfüllt werden können. Fakt ist, dass solche Pflichten auch auf dem Misstrauen beruhen, Normadressaten seien nicht bereit, gesetzliche Vorgaben einzuhalten, aber auch darauf, dass sich die öffentliche Verwaltung eingestehen muss, mangels Personal und Sachmitteln die Einhaltung des Gesetzes selbst nicht mehr gewährleisten zu können und deshalb auf die Zuarbeit des Normadressaten angewiesen zu sein. Beide Aspekte bedürfen einer gründlichen Überprüfung im Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren.

Dokumentationspflichten sollten auf das – je nach Normzweck – unabdingbare Mindestmaß beschränkt werden. Ein guter Ansatz, kleine und mittlere Betriebe von unnötiger Bürokratie zu entlasten, ist, Schwellenwerte sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbestände einzuführen und davon auch bei der Verwaltungsentscheidung Gebrauch zu machen. Dies entspräche einer „guten Rechtssetzung“, denn was für einen Betrieb mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch verkraftbar sein kann, ist für einen Handwerksbetrieb unter Umständen kaum noch zu bewältigen. Es wird der Landesregierung empfohlen, die Vorgaben des baden-württembergischen Mittelstandsgesetzes in der Verwaltungspraxis stärker zu realisieren und die einzelnen Umsetzungsschritte zu veröffentlichen.

DAS BEWUSSTSEIN FÜR WENIGER BÜROKRATIE UND DIE FOLGEN BÜROKRATISCHER BELASTUNGEN VERSTÄRKEN

Das Regierungsprogramm Bürokratievermeidung beinhaltet den Perspektivwechsel, wonach Normsetzung nicht nur aus der Sicht der politischen Zielsetzung und deren rechtlichen Umsetzung, sondern auch aus der Sicht der Normadressaten und ihrer Interessen betrachtet werden soll. In Baden-Württemberg werden deshalb seit Anfang 2018 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien in der Anwendung des Standard-Kosten-Modells geschult, um die Folgekosten berechnen zu können.

Ebenso wichtig sind jedoch Weiterbildungsseminare zu Fragen der „guten Rechtsetzung“, die verstärkt angeboten werden sollten. Dies könnte künftig ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Führungsakademie des Landes sein. In Zusammenarbeit mit dem Bund könnten zudem branchen- und gruppenbezogene Studien zum Erfüllungsaufwand durch EU-, Bundes-, Länder- und Kommunalrecht erstellt werden, um die Entwicklung der Belastungen durch Bürokratiekosten und deren Rechtsquellen transparent zu machen und bei der Rechtssetzung berücksichtigen zu können.

MASSTÄBE FÜR GUTES, BÜRGERFREUNDLICHES VERWALTUNGSHANDELN ENTWICKELN UND VERMITTELN

Verbände schlagen in Umfragen vor, dass die Landesregierung unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. „qualifiziert“, „angemessen“, „ausreichend“) in Form von Landesregelungen konkretisieren bzw. Ermessensvorschriften (z. B. Kann-Vorschriften) einschränken soll, weil Behörden dies oft zu Lasten der Betroffenen restriktiv auslegen würden. Dies geschehe aus der Befürchtung heraus, zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn ausnahmsweise eben doch etwas passiere, oder aus Misstrauen, weil unterstellt werde, die Normadressaten wollten sich nicht an das Gesetz halten. Der Normenkontrollrat kann sich dem nicht anschließen. Vielmehr verkehren sich unbestimmte Rechtsbegriffe, aber vor allem Ermessensvorschriften, die ja Spielräume für praxisgerechte Entscheidungen vor Ort ermöglichen sollen, in ihr Gegenteil und generieren damit zwangsläufig mehr und nicht etwa weniger Vorschriften. Es wird jedoch empfohlen, in den Besprechungen der Ministerien mit nachgeordneten Bereichen und im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen „Grundsätze für gutes Verwaltungshandeln“ zu entwickeln, die sich an „Maß und Mitte“ ausrichten.

FÖRDERPROGRAMME DES LANDES AUF VEREINFACHUNGSMÖGLICHKEITEN, TRANSPARENZ UND ZIELGENAUIGKEIT PRÜFEN

Förderprogramme sollten verständlich und klar formuliert sein, damit der Aufwand für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie bearbeitende Behörden nicht unverhältnismäßig hoch ist. Es sollten darüber hinaus so schnell wie möglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Anträge nicht mehr in Schriftform, sondern digitalisiert gestellt werden können. Das Ziel muss sein, die Abwicklung von Förderverfahren vollständig zu digitalisieren. Es sollte außerdem geprüft werden, wie Förderverfahren für alle Beteiligten vereinfacht und beschleunigt werden können. So ist es denkbar, dass in den Fällen, in denen bislang mehrere Einzelantragsverfahren notwendig sind (z. B. bei der Schülerbetreuung), eine pauschalierte Förderung die bessere Lösung ist. Eine pauschale Förderung sollte auch in den Fällen in Betracht gezogen werden, in denen der Aufwand für eine „Spitzabrechnung“ in keinem angemessenen Verhältnis zur Fördersumme steht. Die Förderprogramme des Landes sollten spätestens alle fünf Jahre daraufhin überprüft werden, ob sie den bei ihrer Einführung verfolgten Zweck erreicht haben und noch erfüllen.

05



Zusammenarbeit mit Partnern und Mitgliedschaften

5.1 Nationalen Normenkontrollrat

AUSTAUSCH ZU METHODIKFRAGEN

Mit dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) gibt es einen regelmäßigen Austausch, insbesondere auch zu Auslegungsfragen des Leitfadens der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Dieser Methodik-Leitfaden wurde vom Ministerialdirektoren-Ausschuss „Bürokratieabbau“ im März 2018 für die Berechnung des Erfüllungsaufwands auch in Baden-Württemberg für anwendbar erklärt.

GEMEINSAME SITZUNG IM OKTOBER 2018

Im Oktober 2018 fand eine **gemeinsame Sitzung** des Nationalen Normenkontrollrats mit dem Normenkontrollrat BW statt. Von Seiten des Nationalen NKR nahmen neben dem Vorsitzenden, Dr. Johannes Ludewig, die aus Baden-Württemberg stammenden Mitglieder Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde und Landrätin Dorothea Störr-Ritter sowie der Leiter der Geschäftsstelle, Florian Spengler, teil.

Das Treffen diente u.a. dazu, gemeinsame Projekte zu eruieren. Eines dieser Ergebnisse ist der beim Nationalen NKR im März 2019 mit internationaler Beteiligung stattfindende Workshop zur Nutzenmessung.



Von links nach rechts: Bürgermeisterin Gerda Stuchlik, Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde, Bernhard Bauer, Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Claus Munkwitz, Dr. Johann Ludewig, Dr. h.c. Rudolf Böhmler, Landrätin Dorothea Störr-Ritter

KOOPERATION BEI BELASTUNGSANZEIGEN, DIE BUNDES- ODER EU-REGELUNGEN BETREFFEN

Der Normenkontrollrat BW wird immer wieder auf Einzelfälle hingewiesen, die auf grundsätzliche Fragestellungen unnötiger Bürokratie schließen lassen. Er anonymisiert dann die Belastungsanzeige, identifiziert das strukturelle Problem und bittet das zuständige Landesministerium um Prüfung. Wenn Bundesrecht betroffen ist oder auf die besonderen Bürokratieprobleme geplanter Bundesgesetze hingewiesen wird, schaltet der Normenkontrollrat BW den Nationalen Normenkontrollrat ein. Auf diese Weise gelingt es immer wieder, auch Normadressaten aus Baden-Württemberg dem Bund für Rückfragen weiterzuempfehlen und den Kontakt zu wichtigen Ansprechpartnern herzustellen, so z.B. bei der geplanten Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen in Deutschland nach der Abgabenordnung.

5.2 Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich

Der Normenkontrollrat pflegt Kontakte zum Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich. Es ist das einzige Institut im deutschsprachigen Raum, das sich systematisch mit Fragen der besseren Rechtsetzung in Form von Veröffentlichungen, Gutachten, Seminaren und Konferenzen befasst. Die Schweiz verfügt über eine große Tradition in der Qualitätssicherung einer verständlichen Gesetzessprache. Dies mag auch mit der Mehrsprachigkeit des Landes zusammenhängen. Darüber hinaus befasst sich das Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich mit inhaltlichen sowie formalen Aspekten der Qualitätsanforderungen an eine gute Rechtsetzung.

5.3 Partnerorganisationen in anderen Ländern und Bundesländern

Es bestehen Kontakte zu den Bürokratievermeidungs- und Bürokratieabbau-Gremien in Sachsen (Normenkontrollrat Sachsen), in Nordrhein-Westfalen (Clearingstelle Mittelstand bei der IHK NRW) und in Bayern (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung).

Insbesondere mit dem sächsischen Normenkontrollrat findet ein regelmäßiger Austausch zu Methodikfragen und zu Stellungnahmen statt.

Der Normenkontrollrat BW nahm im Mai 2018 an einer Anhörung der Staatskanzlei von Schleswig-Holstein teil, bei der unter der Leitung des Chefs der Staatskanzlei von Kiel die Themen der Folgekostenberechnung und die Einrichtung eines Normenkontrollrats auf Landesebene vertieft wurden.

Es bestehen gute Kontakte zum DIHK, der sich intensiv mit Bürokratieabbau befasst und in einen engen Austausch zum Thema branchenspezifischer Belastungs- und Entbürokratisierung-Studien getreten ist.

5.4 Mitgliedschaften

IT-KOOPERATIONSRAT

Der Normenkontrollrat BW ist ständiger Gast im IT-Kooperationsrat, der unter der Leitung von Ministerialdirektor Stefan Krebs tagt. Im IT-Kooperationsrat stimmen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg ihre Einrichtungen und Anwendungen des EGovernments und der Informationstechnik miteinander ab.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTLICHE VERWALTUNG (AWV)

Die AwV ist ein vom Bundeswirtschaftsministerium geförderter Verein, der bereits 1926 gegründet wurde und sich mit der Optimierung der Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Verwaltung befasst. Mitglieder sind das Bundeskanzleramt, der Nationale Normenkontrollrat, das Statistische Bundesamt, Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Institute und Großunternehmen sowie mittelständische Firmen. Seit einigen Jahren befasst sich die AwV vor allem mit Bürokratieabbau und Digitalisierung.

LÄNDERÜBERGREIFENDES NETZWERK ZU „JURISTISCHE BARRIEREN IN DER VERWALTUNG.“

Ende 2018 haben sich die Fraunhofer-Gesellschaft mit den Instituten IAO, FOKUS (ÖFIT) und IESE, die Digitalakademie@bw, die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und Politics for Tomorrow zu einer gemeinsamen Initiative zusammengeschlossen. Ziel ist es, den Wissensaustausch im Bereich juristischer Barrieren zu intensivieren und konkrete Empfehlungen für eine performante Gesetzgebung und damit wirksame Digitalisierung auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen zu erarbeiten.

06



Ausblick

1. VEREINSSTUDIE

2018 hat der Normenkontrollrat nach Gesprächen mit gemeinnützigen Vereinen und Landesministerien die Konzeption für einen Zweiten Empfehlungsbericht erarbeitet. Aufgrund der zunehmenden Belastung von gemeinnützigen Vereinen und dem ehrenamtlichen Engagement sowie der großen gesellschaftlichen Bedeutung, die diesem Sektor zukommt, hat sich der Rat entschlossen, eine Vereinsstudie in Auftrag zu geben. Der Auftrag wurde Anfang 2019 an PROGNOSE vergeben. Ende 2019 soll der Empfehlungsbericht der Landesregierung übergeben werden.

2. BÜROKRATIEABBAU BEI DER GRÜNDUNG VON GENOSSENSCHAFTEN

Genossenschaften erleben derzeit einen Aufschwung, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, wie z.B. bei der Energieversorgung, im Einzelhandel oder beim Betrieb von Gaststätten. Gründungswillige Genossenschaften beklagen eine erhebliche Bürokratiebelastung. Der Normenkontrollrat will mithilfe eines Instituts prüfen, wie hoch die Belastung tatsächlich ist und welche Entlastungsmöglichkeiten es gibt.

3. LEITFADEN ZUR BESSEREN VERSTÄNDLICHKEIT DURCH VISUALISIERUNG VON GESETZEN UND FORMULAREN

Die Bundesregierung führt regelmäßig Befragungen zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen mit Behörden und deren Dienstleistungen durch. Die Befragung von 2017 hat erneut ergeben, dass die Unternehmen insbesondere kritisieren, Gesetzestexte und Formulare seien nicht verständlich. Die bereits vielfach vorliegenden Leitfäden zu besserer Verständlichkeit führen praktisch zu keiner Verbesserung. Der Normenkontrollrat prüft deshalb mit Hilfe eines Instituts, ob es Möglichkeiten zur Visualisierung von Rechtstexten, insbesondere von Formularen gibt, die Eingang in Qualifizierungsmaßnahmen des Öffentlichen Diensts finden könnten.

4. FORSCHUNGSNETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Gute Rechtsetzung ist nach wie vor kein Examensstoff für angehende Juristinnen und Juristen in Deutschland. Auch in der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre werden diese Dimensionen staatlichen Handelns nur selten und meist recht abstrakt thematisiert. In der Politikwissenschaft wird eher das „Staatsversagen“ allgemein thematisiert, aber wenig über Verbesserungsmöglichkeiten nachgedacht. Diese Ausbildungs- und Forschungslücken mögen wichtige Gründe sein, warum auch das Thema Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau zuweilen auf der Stelle tritt. Auch in Baden-Württemberg gibt es trotz großer Tradition in der Rechtslehre keinen Lehrstuhl, der zumindest im Rahmen von Master- oder Promotionsarbeiten auf diesem Gebiet arbeitet. Der Normenkontrollrat hat unter der Federführung von Professorin Dr. Gisela Färber mit dem Wissenschaftsministerium sowie einer Reihe von Lehrstühlen und Instituten Kontakt aufgenommen, um für ein Forschungsnetzwerk „Bessere Rechtsetzung“ zu werben. Das Netzwerk soll die Thematik theoretisch, anwendungsorientiert und transdisziplinär begleiten und den Normenkontrollrat sowie einschlägig engagierte Akteure der Zivilgesellschaft in Workshops und Konferenzen mit weiteren Forschungsergebnissen unterstützen.

5. PRIORISIERUNG DER DIGITALISIERUNGSTHEMEN

Zentrales Anliegen des Normenkontrollrats ist es, zu einer Verbesserung der Digitalisierungsfortschritte im E-Government beizutragen. E-Government ist ein wesentlicher Motor des Bürokratieabbaus. Deshalb finden regelmäßige Kontakte zwischen dem Normenkontrollrat und der IT-Abteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg statt. Der Normenkontrollrat steht in engem Austausch mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, um das digitale Baugenehmigungsverfahren voranzubringen. Es ist sehr zu begrüßen, dass Baden-Württemberg als eines der ersten Bundesländer die rechtlichen Hürden für ein medienbruchfreies digitales Baugenehmigungsverfahren abbauen und insbesondere auf das Schrifterfordernis bzw. die digitale Signatur beim Bauantrag verzichten will. Im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben der Rhein-Neckar-Metropolregion wurde von der Stadtverwaltung Heidelberg das Pilotprojekt eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens erfolgreich umgesetzt.

Anlage 1

Wie wird der Erfüllungsaufwand berechnet?

Die Landesregierung hat sich dafür entschieden, das Standard-Kosten-Modell entsprechend dem Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands anzuwenden. Danach gilt folgende Methodik:

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Dabei werden zunächst modellhaft die Kosten der neuen Regelung in einem typischen Einzelfall geschätzt, wobei zwischen Zeitaufwand und weiterem monetären Aufwand unterscheiden wird. Anschließend wird ermittelt, wie viele Fälle es insgesamt in dem Regelungsgebiet – bezogen auf die Landesregelungen also in Baden-Württemberg – gibt. Viele Vorschriften müssen mehrmals jährlich befolgt werden, was die sog. Periodizität ergibt. Die jährliche Fallzahl wird dann mit den Kosten des Einzelfalls multipliziert. Im Ergebnis erhält man so die volkswirtschaftliche Belastung, die jährlich durch die Erfüllung einer Regelung entsteht.

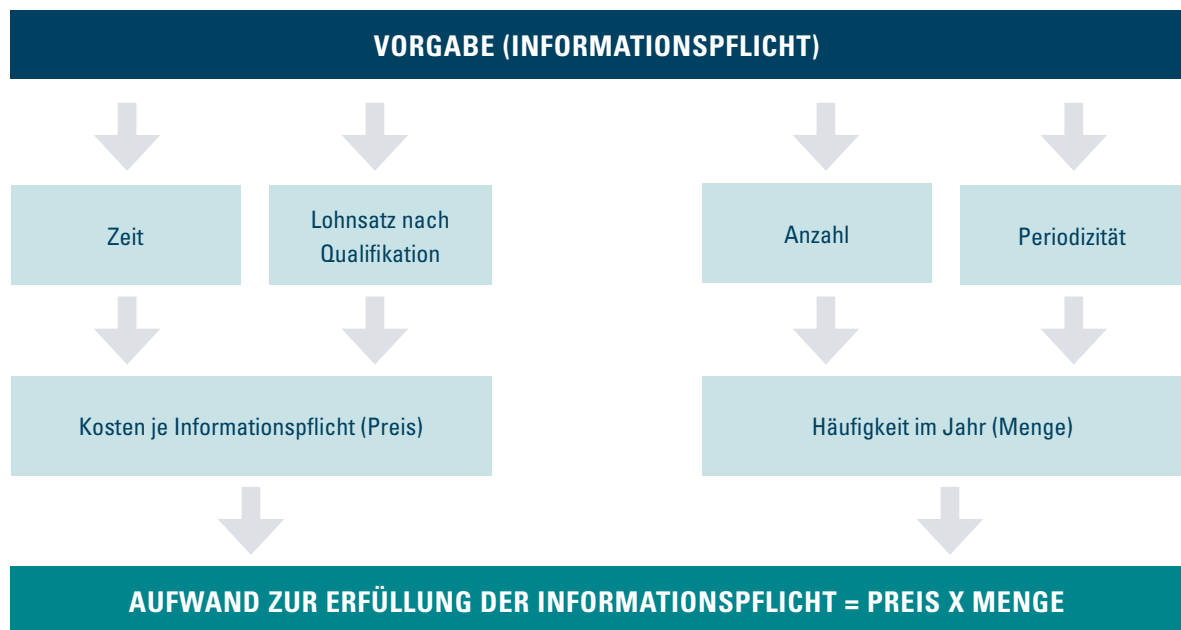
BÜROKRATIEKOSTEN

Teil des Erfüllungsaufwandes sind Bürokratiekosten. Das sind Kosten, die dem Normadressat Wirtschaft durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind Verpflichtungen, bei denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte beschafft, verfügbar gehalten oder übermittelt werden.

JÄHRLICHER UND EINMALIGER ERFÜLLUNGS-AUFWAND

Um Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit ein realitätsnahes Bild zu geben, müssen sowohl die laufenden, jährlich wiederkehrenden, als auch die einmaligen Be- und Entlastungen nachvollziehbar dargestellt werden. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht beispielsweise, wenn durch die Einführung neuer Vorgaben die Anschaffung einer Software zur Umstellung notwendig wird.

Berechnung der Bürokratiebelastung einer Informationspflicht



METHODISCHE WEITERENTWICKLUNG DES STANDARD-KOSTEN-MODELLS

Der Normenkontrollrat überprüft die Schätzungen der Landesministerien auf ihre Plausibilität. Maßstab der Prüfung ist die Methodik des Standard-Kosten-Modells. Viele Methodenfragen sind vom Bund nach 13 Jahren praktischer Anwendung entschieden worden. Baden-Württemberg übernimmt diese Lösungen und entwickelt die Methodik bei Fragestellungen weiter, die offensichtlich erst durch die systematische Anwendung auf Landesrecht auftreten. Lücken gibt es vor allem noch bei methodischen Fragen, die Folgekosten der öffentlichen Verwaltung, d.h. der Landes- und Kommunalverwaltungen betreffen. So stellen sich methodische Fragen zur Abgrenzung der Normadressatengruppen von Öffentliche Verwaltung / Wirtschaft, Öffentliche Verwaltung / Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wirtschaft / Bürgerinnen und Bürger. Der Rat befasst sich mit der methodischen Konkretisierung der Abgrenzung des Erfüllungsaufwands und der Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

METHODENPROBLEME BEI KERNINHALTEN STAATLICHER AUFGABEN

Eine besondere Problematik stellt die methodische Fragestellung dar, ob bestimmte Kernbereiche staatlichen Handelns vom Begriff des Erfüllungsaufwands ausgenommen werden sollten, wenn sie keinen direkten Bezug zu Verwaltungshandeln darstellen. Diese Fragestellung trat im Zusammenhang mit der Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen auf. Der Normenkontrollrat wurde bei diesem Regelungsvorhaben frühzeitig eingebunden. Zu einer abschließenden Abstimmung der möglichen Folgekosten zwischen dem Rat und dem zuständigen Ministerium ist es nicht gekommen. Die Klärung der Frage, ob es sich bei der Einführung der zusätzlichen Schulstunde (Informatikunterricht) und dem damit verbundenen Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger (Schülerinnen und Schüler) sowie Lehrerinnen und Lehrer als Normadressat öffentlichen Verwaltung um Erfüllungsaufwand handelt, konnte noch nicht abschließend entschieden werden. Der Rat neigt zu der Auffassung, dass es sich bei der „reinen“ Unterrichtsversorgung nicht um Erfüllungsaufwand handelt. Er prüft derzeit, ob eine Ausnahme des bürokratierelevanten „Erfüllungsaufwands“ dann vorliegt, wenn es sich um den Zeitaufwand für Schulunterricht handelt, da es sich bei dieser Wissensvermittlung um Kerntätigkeiten der Schule als unmittelbare Wahrnehmung staatlicher Bildungsaufgaben handelt, die nicht in direktem Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten stehen und der Schulunterricht zudem aufgrund der Schulpflicht besucht werden muss.

Es gibt eine andere Ausnahme, die Baden-Württemberg vom Bund übernommen hat und von Anfang anwendet: Kein Erfüllungsaufwand sind Aufwände des justiziellen Kernbereichs, d.h. der Zeitaufwand von Richterinnen und Richtern zur Klärung der Rechtslage, also z.B. für Gerichtsverhandlungen.

Anlage 2



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes

NKR-Nummer 66/2018, Ministerium für Soziales und Integration

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand	432 Stunden

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	12.270 Euro
darunter Bürokratiekosten	12.270 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen/Sozialversicherung)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	325.537 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	193.930 Euro

II. Im Einzelnen

Durch das Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz) und zur Änderung des Landespflegegesetzes wird das Landespflegegesetz von 1995 novelliert und an die heutigen Anforderungen angepasst. Inhaltliche Schwerpunkte des Landespflegestrukturgesetzes sind die Pflege- und Unterstützungsstrukturen auf das jeweilige Quartier auszurichten, die Modellkommunen Pflege umzusetzen, die kommunalen Pflegekonferenzen einzuführen, die alltagsunterstützenden Technologien und die Digitalisierung in der Pflege stärker zu nutzen sowie die sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen im Alltag und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und zu fördern.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort stellt den Erfüllungsaufwand wie folgt dar.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht infolge ihrer Gremienarbeit im Rahmen der kommunalen Pflegekonferenzen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 432 Stunden. Dabei wurde angenommen, dass kommunale Pflegekonferenzen einmal jährlich in neun Stadt- und Landkreisen stattfinden werden.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.270 Euro durch die Teilnahme an den kommunalen Pflegekonferenzen und die Beteiligung an den Vereinbarungen im Rahmen der leistungssektorenübergreifenden Zusammenarbeit. Dieser Betrag basiert auf der Annahme, dass an den neun jährlichen kommunalen Pflegekonferenzen zwei Mitglieder aus der Wirtschaft und an den zwei Versammlungen im Rahmen der leistungssektorenübergreifenden Zusammenarbeit ein Vertreter einer der großen Organisationen aus der Wirtschaft teilnehmen werden.

II.1.3. Verwaltung

Der durch das vorliegende Vorhaben entstehende Erfüllungsaufwand beträgt für das Land 3.264 Euro jährlich und 30.346 Euro einmalig, für die Kommunen 278.593 Euro jährlich und 74.848 Euro einmalig sowie für die Sozialversicherung 43.680 Euro jährlich und 88.736 Euro einmalig.

Im Einzelnen setzt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt zusammen:

Kosten der kommunalen Pflegekonferenzen:

- Durch die Organisation und die Teilnahme an den möglichen kommunalen Pflegekonferenzen entstehen den Stadt- und Landkreisen jährlich Personalkosten in Höhe von 201.922 Euro und Sachkosten in Höhe von 54.675 Euro. Die Teilnahme an den kommunalen Pflegekonferenzen wird bei der Sozialversicherung 13.104 Euro jährlich verursacht. Es wird dabei mit neun kommunalen Pflegekonferenzen im Jahr gerechnet.

Kosten für die Vereinbarungen im Rahmen der leistungssektorenübergreifenden Zusammenarbeit:

- Der zusätzliche jährliche Aufwand infolge der Beteiligung an den Vereinbarungen im Rahmen der leistungssektorenübergreifenden Zusammenarbeit beträgt auf der kommunalen Ebene 10.152 Euro. Zusätzlich zur Teilnahme an den Besprechungen entsteht bei der Sozialversicherung ein Aufwand durch die Bündelung dieser Aufgabe und beträgt insgesamt 12.376 Euro. Es wird dabei von zwei Vereinbarungen im Jahr ausgegangen.

Kosten der Modellkommunen Pflege:

- Die eingeführte Möglichkeit, die Modellkommunen Pflege einzurichten, verursacht auf Landesebene 3.264 Euro jährlicher und 30.346 Euro einmaliger Kosten, auf der kommunalen Ebene 11.844 Euro jährlicher und 74.848 einmaliger Aufwendungen und bei der Sozialversicherung 18.200 Euro jährlicher und 88.736 einmaliger Kosten.

Die Landesverwaltung hat dabei die Anträge und Stellungnahmen entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Genehmigungen zu erteilen. Zudem ist die Organisation und Durchführung der jährlichen Sitzungen des Beirats zur Begleitung der Modellvorhaben nach § 17 Aufgabe der Landesverwaltung.

Der zusätzliche Aufwand auf der kommunalen Ebene entsteht durch die Erarbeitung des Konzeptes, die Antragsstellung, die Erstellung der schriftlichen Stellungnahmen durch

die Kommunalen Landesverbände im Rahmen der Anhörung nach §13, die unterjährige Kostenkontrolle und Stellung eines Antrags auf Feststellung etwaiger Erstattungsansprüche, die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aufgabenübernahme sowie die Teilnahme an dem Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben.

Die zusätzlichen Aufgaben, die im Rahmen des Vorhabens Modellkommunen Pflege bei der Sozialversicherung einen Erfüllungsaufwand verursachen, sind die Bestimmung eines koordinierenden Landesverbands der Pflegekassen, die Erstellung der schriftlichen Stellungnahmen durch die Landesverbände der Pflegekassen im Rahmen der Anhörung nach §13, die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung etwaiger Erstattungsansprüche, die Information der Bürgerinnen und Bürger über das Vorhaben sowie die Teilnahme an dem Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben.

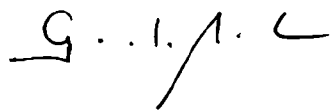
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Neuausrichtung auf quartiersnahe Unterstützungsstrukturen wird eine aktivere Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf an der Gesellschaft ermöglicht. Auch dem gesellschaftlichen Wandel hin zu weit auseinander wohnenden Familienangehörigen kann durch die Ausrichtung auf umfassende, nicht mehr nur auf Pflege ausgerichtete Unterstützungsstrukturen begegnet werden. Mit dem Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten und der landesrechtlichen Umsetzung der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wird die wohnortnahe Beratung weiterentwickelt.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Anlage 3

Liste der Regelungsvorhaben mit belastendem oder entlastendem Erfüllungsaufwand 2018

KABINETTSTERMIN/ ERLASSDATUM	RESSORT	REGELUNGSVORHABEN
25.02.2018	MLR	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
13.03.2018	IM	Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Aufhebung der Polizeifachhochschulreifeverordnung
29.03.2018	JUM	Fünfte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung
26.03.2018	MLR	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung des Projektes: Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof
26.03.2018	WM	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018 / 2019
15.05.2018	KM	Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes
14.05.2018	JUM	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtstellen
12.06.2018	FM	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg
07.06.2018	JUM	Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur strafrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012
16.06.2018	JUM	Sechste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung
11.07.2018	SM	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Unterstützung des Integrationsmanagements
09.07.2018	IM	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz
24.07.2018	MLR	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Weinrechts-DVO BW
15.08.2018	JUM	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen
25.09.2018	KM	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium
03.09.2018	SM	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
10.09.2018	JUM	Siebte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

19.10.2018	KM	Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
09.10.2018	MLR	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Landesregierung zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft
22.10.2018	VM	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten
08.10.2018	MLR	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Umbenennung der Landesanstalt „Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ sowie der Einrichtung eines Landesentrums für Ernährung an der Landesanstalt
17.10.2018	JUM	Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieher
06.11.2018	FM	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
20.11.2018	SM	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
19.11.2018	KM	Verordnung des Kultusministeriums zur Neufassung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, der Abendgymnasien-Verordnung, der Kolleg-Verordnung und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften
28.11.2018	IM	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften
20.11.2018	SM	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeiträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch
01.11.2018	MLR	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Dürreschäden in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg
22.11.2018	JUM	Verordnung des Justizministeriums zur Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen
20.12.2018	WM	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
18.12.2018	SM	Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes
12.12.2018	KM	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter ¹⁾
04.12.2018	IM	Zweite Verordnung des Innenministeriums zur weiteren Erstattung der Gesundheitsleistungen für die auf Grund der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 16. März 2015 aufgenommenen Personen aus dem Nordirak
18.12.2018	KM	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes
07.12.2018	SM	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg
05.12.2018	MLR	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

IMPRESSUM

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus
70184 Stuttgart

Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2153-521
geschaefsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Redaktionell unterstützt von:

Erika-Maria Schmitt,
Anastasia Anselm,
Carl Friedrich Kosteletzky

Gestaltung: soldan kommunikation, Stuttgart

Druck: Sonnendruck GmbH, Wiesloch

Fotos: www.pixabay.de: S. 8 und S. 44

www.photocase.com: S. 18 © ismael juan salcedo | S. 38 © zettberlin | Titel und S. 52 © Catalenca

www.shutterstock.de: S. 56 © 156279557

www.fotolia.de: S.43 © Racle Fotodesign



Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus
70184 Stuttgart

Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-521

geschaeftsstelle@nkr.bwl.de

www.normenkontrollrat-bw.de



Mit Ihrem Smartphone können Sie schnell und einfach den Bericht zu Bürokratieabbau in Baden-Württemberg 2018 im Internet abrufen. Scannen Sie einfach den QR-Code ein. Die Links im PDF sind aktiviert und führen zu den betreffenden Webseiten.

www.normenkontrollrat-bw.de